



C/2025/790

17.2.2025

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**14. Februar 2025**

(C/2025/790)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0478	CAD	Kanadischer Dollar	1,4856
JPY	Japanischer Yen	160,09	HKD	Hongkong-Dollar	8,1554
DKK	Dänische Krone	7,4590	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8352
GBP	Pfund Sterling	0,83215	SGD	Singapur-Dollar	1,4052
SEK	Schwedische Krone	11,2445	KRW	Südkoreanischer Won	1 509,50
CHF	Schweizer Franken	0,9442	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,2555
ISK	Isländische Krone	147,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6141
NOK	Norwegische Krone	11,6515	IDR	Indonesische Rupiah	16 980,33
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6470
CZK	Tschechische Krone	25,043	PHP	Philippinischer Peso	60,487
HUF	Ungarischer Forint	402,95	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,1653	THB	Thailändischer Baht	35,238
RON	Rumänischer Leu	4,9770	BRL	Brasilianischer Real	6,0127
TRY	Türkische Lira	37,9486	MXN	Mexikanischer Peso	21,3146
AUD	Australischer Dollar	1,6514	INR	Indische Rupie	90,8100

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/923

17.2.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 22. November  
2024 – Finanzamt Österreich**

**(Rechtssache T-638/24, Finanzamt Österreich)**

(C/2025/923)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Revisionswerber: Finanzamt Österreich

Mitbeteiligte Partei: D GmbH

**Vorlagefragen**

1. Stehen die Art. 40, 41 und 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) <sup>(1)</sup> sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Anwendung einer nationalen Bestimmung, - Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz UStG 1994 <sup>(2)</sup> -, wonach der Erwerb solange in dem Gebiet jenes Mitgliedstaates, dessen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer vom Erwerber verwendet wurde, als bewirkt gilt, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb in jenem Mitgliedstaat besteuert wurde, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet, in solchen Fällen entgegen, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung einhergeht, die in Österreich als steuerfreie Lieferung behandelt wurde, aber aufgrund des Ausweises einer österreichischen Umsatzsteuer in der Rechnung eine Steuerschuld für diese Lieferung aufgrund der ausgestellten Rechnung besteht.
2. Für den Fall, dass die Frage 1. bejaht wird: Führt der aufgrund einer späteren Rechnungsberichtigung durch deren Aussteller erfolgte Wegfall der zu Unrecht in der Rechnung über die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausgewiesenen Umsatzsteuer zu einem innergemeinschaftlichen Erwerb gemäß Art. 41 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wird dieser innergemeinschaftliche Erwerb bewirkt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl 2006, L 347, S. 1).

<sup>(2)</sup> Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994 in der Fassung vor dem Abgabenänderungsgesetz 2023, BGBl. I 110/2023.



C/2025/1052

17.2.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.102821**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2025/1052)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.2.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.102821	
Mitgliedstaat	Frankreich	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	IPCEI Hy2Infra (RHATL)	
Rechtsgrundlage	Convention de gestion (convention cadre H2 datée signée avec la BPI)	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Lhyfe
Ziel	Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 305 870 000 EUR	
Beihilfemaximalintensität		
Laufzeit	1.3.2024 - 31.12.2027	
Wirtschaftssektoren	Gasversorgung	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	DGE 61 boulevard Vincent Auriol 75703	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1053

17.2.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.102825**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2025/1053)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.2.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.102825	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	BAYERN, BRANDENBURG, HAMBURG, HESSEN, MECKLENBURG-VORPOMMERN, NIEDERSACHSEN, NORDRHEIN-WESTFALEN, SAARLAND, SACHSEN, BREMEN, SACHSEN-ANHALT	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	IPCEI Hy2Infra	
Rechtsgrundlage	Bundeshaushaltsordnung; Bekanntmachung des Interessensbekundungsverfahrens zur geplanten Förderung im Bereich Wasserstofftechnologien und -systeme	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	ENERTRAG AG; EWE NETZ GmbH; EDL Anlagenbau Gesellschaft mbH; VNG Gasspeicher GmbH; Gasnetz Hamburg GmbH; RWE Gas Storage West GmbH; Thyssengas GmbH; Creos Deutschland Wasserstoff GmbH i.G; APEX Energy Teterow GmbH; AIR LIQUIDE Deutschland GmbH; RWE Hydrogen Lingen GmbH & Co. KG; Lingen Green Hydrogen GmbH & Co. KG (BP EUROPA SE, Orsted Wind Power Germany GmbH); Gasunie Deutschland Transport Services GmbH; EWE GASSPEICHER GmbH; JV (Mitsubishi Heavy Industries EMEA Ltd. Duisburg Branch; Shell Deutschland Oil G
Ziel	Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 6 000 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar	
Laufzeit	15.2.2024 - 30.6.2028	

Wirtschaftssektoren	Gasversorgung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz   Bundesministerium für Digitales und Verkehr 11019 Berlin
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>

\_\_\_\_\_



C/2025/1054

17.2.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.102815**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2025/1054)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.2.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.102815	
Mitgliedstaat	Italien	
Region	Italien	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	SA. 102815 IPCEI Hydrogen – Hy2INFRA	
Rechtsgrundlage	Legge di Bilancio	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Energie Salentine Srl SNAM S.p.A. Puglia Green Hydrogen Valley Srl
Ziel	Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse, Energieinfrastrukturen, Umweltschutz, Erneuerbare Energien	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 989 439 322 EUR	
Beihilfemaximalintensität		
Laufzeit	29.3.2024 - 31.12.2027	
Wirtschaftssektoren	ENERGIEVERSORGUNG	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero delle Imprese e del Made in Italy Via Veneto 33 - 00187 Roma	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1055

17.2.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.102811**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1055)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.2.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.102811	
Mitgliedstaat	Slowakei	
Region	Bratislavský kraj	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	IPCEI pre vodík, Technologická oblasť: H2Infra	
Rechtsgrundlage	Zákon č. 358/2015 Z. z. o úprave niektorých vzťahov v oblasti štátnej pomoci a minimálnej pomoci a o zmene a doplnení niektorých zákonov (zákon o štátnej pomoci)Zákon č. 121/2022 Z. z. o príspevkoch z fondov Európskej únie a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	eustream, a.s., Votrubova 11/A, 821 09 Bratislava, Slovenská republika
Ziel	Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse, Energieinfrastrukturen	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 364 700 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	16.2.2024 - 31.12.2029	
Wirtschaftssektoren	ENERGIEVERSORGUNG	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo hospodárstva SR Mlynské nivy 44/a, 827 15 Bratislava 212	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,  
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1128

17.2.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.102810**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2025/1128)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.2.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.102810	
Mitgliedstaat	Polen	
Region	Warszawski stołeczny	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	IPCEI HY2INFRA - PL01 H2Silesia sp. z o.o.	
Rechtsgrundlage	See Annex 1	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Polenergia H2Silesia sp. z o.o.
Ziel	Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 647 796 421 PLN	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	1.7.2024 - 31.12.2026	
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Industriegasen, Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen, Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Climate and Environment ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, Poland	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1129

17.2.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.103494**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1129)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.2.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.103494	
Mitgliedstaat	Portugal	
Region	ALENTEJO, LISBOA E VALE DO TEJO	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	IPCEI on Hydrogen Infrastructure (Hy2Infra)	
Rechtsgrundlage	National legal basis: National Hydrogen Strategy (EN-H2), approved by Resolution of the Council of Ministers n.º 63/2020, 14th of August; Recovery and Resilience Plan (RRP) Decree Law n.29-B/2021 of the 4th of May.	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	WINPOWER S. A., HEVO-PORTUGAL
Ziel	Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 338 560 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	16.2.2024 - 31.12.2027	
Wirtschaftssektoren	ENERGIEVERSORGUNG	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministério do Ambiente e da Ação Climática Rua de O Século, 51	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/1130

17.2.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.102807**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2025/1130)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.2.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.102807	
Mitgliedstaat	Niederlande	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	NL EZK-K&E-IPCEI Hy2INFRA (ex RHATL)-Notification	
Rechtsgrundlage	Kaderwet EZK- en LNV- subsidies	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Project NL57: Vopak New Energy BV
Ziel	Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse	
Form der Beihilfe	Sonstige, Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 86 360 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	16.2.2024 - 31.12.2028	
Wirtschaftssektoren	ENERGIEVERSORGUNG	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister of Economic Affairs and Climate Policy Bezuïdenhoutseweg 73, 2594 AC Den Haag	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



**Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten („Glasfaserverstärkungen“) mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand**

(C/2025/1135)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren von Endlosglasfaserfilamenten (im Folgenden „Glasfaserverstärkungen“) mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union schädigen <sup>(2)</sup>.

**1. Antrag**

Der Antrag wurde am 3. Januar 2025 von Glass Fibre Europe („GFE“ – im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Glasfaserverstärkungen gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

**2. Untersuchte Ware**

Diese Untersuchung betrifft Glasstapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger, Glasfaserrovings – ausgenommen getränkte und beschichtete Glasfaserrovings mit einem Glühverlust von mehr als 3 % (gemäß ISO-Norm 1887) – und Matten aus Glasfaserfilamenten – ausgenommen Matten aus Glaswolle – (im Folgenden „untersuchte Ware“).

Interessierte Parteien, die Informationen zur Warendefinition übermitteln möchten, müssen dies binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung <sup>(3)</sup> tun.

**3. Dumpingbehauptung**

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand (im Folgenden „betroffene Länder“), die derzeit unter den KN-Codes 7019 11 00, ex 7019 12 00, 7019 14 00 und 7019 15 00 (TARIC-Codes 7019 12 00 22, 7019 12 00 25, 7019 12 00 26 und 7019 12 00 39) eingereicht wird. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber angegeben, unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung. Der Gegenstand dieser Untersuchung unterliegt der Definition der untersuchten Ware in Abschnitt 2.

Mangels zuverlässiger Daten zu den Inlandspreisen in Bahrain, Ägypten und Thailand stützt sich die Dumpingbehauptung auf einen Vergleich eines rechnerisch ermittelten Normalwerts (Herstellkosten, Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten – im Folgenden „VVG-Kosten“ – und Gewinne) mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) für die untersuchte Ware bei der Ausfuhr in die Union.

Aus diesem Vergleich ergeben sich für alle betroffenen Länder erhebliche Dumpingspannen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

<sup>(2)</sup> Der allgemeine Begriff „Schädigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird.

<sup>(3)</sup> Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind als Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verstehen.

#### 4. **Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache**

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der untersuchten Ware aus dem betroffenen Land in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Preise der eingeführten untersuchten Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen, die in Rechnung gestellten Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse, die finanzielle Lage und die Beschäftigungssituation des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

#### 5. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen gestellt wurde und dass die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die untersuchte Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern gedumpte ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wird.

Sollte sich dies bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe.

##### 5.1. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

##### 5.2. **Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung**

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

##### 5.3. **Verfahren zur Dumpingermittlung**

Die ausführenden Hersteller (\*) der untersuchten Ware aus den betroffenen Ländern werden gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

###### 5.3.1. *Untersuchung der ausführenden Hersteller*

Verfahren für zu untersuchende ausführende Hersteller in Bahrain, Ägypten und Thailand

Alle ausführenden Hersteller und Verbände der ausführenden Hersteller in Bahrain, Ägypten und Thailand werden gebeten, die Kommission umgehend, spätestens jedoch 7 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorzugsweise per E-Mail zu kontaktieren und einen Fragebogen anzufordern.

Die ausführenden Hersteller in Bahrain, Ägypten und Thailand müssen binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Fragebogen ausfüllen. Der Fragebogen wird auch allen der Kommission bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden der betroffenen Länder zur Verfügung gestellt.

Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2777>) zur Verfügung.

(\*) Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen in den betroffenen Ländern, das die untersuchte Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der untersuchten Ware beteiligt ist.

### 5.3.2. Untersuchung der unabhängigen Einführer <sup>(5)</sup> <sup>(6)</sup>

Die unabhängigen Einführer, die die untersuchte Ware aus den betroffenen Ländern in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da möglicherweise eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dem Verfahren betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen.

Ferner kann die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Einführerverbänden aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der untersuchten Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien ihre Entscheidung bezüglich der Einführer Stichprobe mit. Die Kommission nimmt ferner einen Vermerk zur Stichprobenauswahl in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2777>) zur Verfügung.

### 5.4. Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpten Einfuhren sowie ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union geschädigt wird, werden die Unionshersteller der untersuchten Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

<sup>(5)</sup> Dieser Abschnitt betrifft nur Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>(6)</sup> Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden. Die interessierten Parteien werden aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ferner müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2777>) zur Verfügung.

#### 5.5. *Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses*

Sollten Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung festgestellt werden, ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe. Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen dazu zu übermitteln, ob die Einführung von Maßnahmen dem Unionsinteresse zuwiderliefe. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Die Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der untersuchten Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2777>) zur Verfügung. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

#### 5.6. *Interessierte Parteien*

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht.

Ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.2 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite (7).

(7) Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail ([trade-service-desk@ec.europa.eu](mailto:trade-service-desk@ec.europa.eu)) oder telefonisch (Tel. +32 22979797) an den Trade Service Desk.

### 5.7. *Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen*

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Für die Anhörungen gilt folgender Zeitrahmen:

- Anhörungen, die vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen stattfinden sollen, sollten binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beantragt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung statt.
- Nach dem Stadium der vorläufigen Feststellungen sollten Anträge binnen 5 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder des Informationspapiers gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 15 Tagen nach der Mitteilung bezüglich des Unterrichtungsdokuments oder dem Datum des Informationspapiers statt.
- Im Stadium der endgültigen Feststellungen sollten Anträge binnen 3 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung statt. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Anträge unmittelbar nach Erhalt dieses weiteren Unterrichtungsdokuments gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung statt.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommissionsdienststellen, in hinreichend begründeten Fällen auch Anhörungen außerhalb des jeweils genannten Zeitrahmens zu akzeptieren und in hinreichend begründeten Fällen Anhörungen zu verweigern. Wird ein Antrag auf Anhörung von den Kommissionsdienststellen abgelehnt, werden der betreffenden Partei die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

### 5.8. *Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel*

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“<sup>(8)</sup> (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht aus geeigneten Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

<sup>(8)</sup> Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der GD Handel veröffentlicht ist: <https://europa.eu/!7tHpY3>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion G  
Büro: CHAR 04/039  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>.

E-Mail-Adressen:

Dumping aus Bahrain: [TRADE-AD728-GFR-DUMPING-BH@ec.europa.eu](mailto:TRADE-AD728-GFR-DUMPING-BH@ec.europa.eu)  
Dumping aus Ägypten: [TRADE-AD728-GFR-DUMPING-EG@ec.europa.eu](mailto:TRADE-AD728-GFR-DUMPING-EG@ec.europa.eu)  
Dumping aus Thailand: [TRADE-AD728-GFR-DUMPING-TH@ec.europa.eu](mailto:TRADE-AD728-GFR-DUMPING-TH@ec.europa.eu)  
Schädigung: [TRADE-AD728-GFR-INJURY@ec.europa.eu](mailto:TRADE-AD728-GFR-INJURY@ec.europa.eu)

### 5.9. **Zollamtliche Erfassung**

Die Kommission beabsichtigt, die Zollbehörden anzuweisen, die Einfuhren von Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand in einem frühen Stadium dieser Untersuchung zollamtlich zu erfassen, um die letztendlich zu treffende Entscheidung über die Erhebung von Zöllen auf die zollamtlich erfassten Einfuhren zu erleichtern. Eine Verordnung über die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand wird rechtzeitig veröffentlicht.

## 6. **Zeitplan für die Untersuchung**

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung wird die Untersuchung innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch binnen 14 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, und zwar spätestens sieben Monate, allerspätestens jedoch acht Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung erteilt die Kommission vier Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen Auskünfte über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Den interessierten Parteien werden drei Arbeitstage eingeräumt, um schriftlich zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

Falls die Kommission beabsichtigt, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien mittels eines Informationspapiers vier Wochen vor Ablauf der Frist nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden den interessierten Parteien 15 Tage eingeräumt, um schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier Stellung zu nehmen, und 10 Tage, um schriftlich zu den endgültigen Feststellungen Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls wird in weiteren Unterrichtungen über die endgültigen Feststellungen die Frist angegeben, in der interessierte Parteien schriftlich dazu Stellung nehmen können.

## 7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in den Abschnitten 5 und 6 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen. Bei der Vorlage sonstiger, nicht unter diese Abschnitte fallender Informationen sollte folgender Zeitrahmen eingehalten werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen binnen 70 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden.
- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten interessierte Parteien nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier im Stadium der vorläufigen Feststellungen keine neuen Sachinformationen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist können interessierte Parteien nur dann neue Sachinformationen vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass diese neuen Sachinformationen erforderlich sind, um Tatsachenbehauptungen anderer interessierter Parteien zu widerlegen, und wenn diese neuen Sachinformationen außerdem innerhalb der für den rechtzeitigen Abschluss der Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden können.
- Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

## 8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Diese Stellungnahmen sollten innerhalb des folgenden Zeitrahmens abgegeben werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder das Informationspapier hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 7 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die endgültige Unterrichtung hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu der endgültigen Unterrichtung abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

## 9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes gewährt.

In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt.

In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

## 10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. In diesem Fall sollte die interessierte Partei unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

## 11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Bei Anträgen auf Anhörung, die nicht innerhalb der in Abschnitt 5.7 dieser Bekanntmachung aufgeführten Fristen eingereicht werden, prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: [https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer\\_en](https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en).

## 12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <https://europa.eu/!vr4g9W>.

---

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

ANHANG

<input type="checkbox"/>	Sensitive version (zur vertraulichen Behandlung)
<input type="checkbox"/>	Version for inspection by interested parties (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	

**EINLEITUNG EINES ANTIDUMPINGVERFAHRENS BETREFFEND DIE EINFUHREN VON WAREN AUS ENDLOSGLASFASERFILAMENTEN („GLASFASERVERSTÄRKUNGEN“) MIT URSPRUNG IN BAHRAIN, ÄGYPTEN UND THAILAND**

**INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER**

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

**1. NAME UND KONTAKTDATEN**

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	

**2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE**

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die untersuchte Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Bahrain, Ägypten und Thailand in EUR sowie die entsprechende Menge in Tonnen.

	Menge (in Tonnen)	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung in Bahrain		
Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung in Ägypten		
Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung in Thailand		
Einfuhren der untersuchten Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der untersuchten Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Bahrain		
Weiterverkäufe der untersuchten Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Ägypten		
Weiterverkäufe der untersuchten Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Thailand		

### 3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN <sup>(1)</sup>

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung oder Verkauf (im Inland oder zur Ausfuhr) der untersuchten Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der untersuchten Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

### 4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

### 5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Lehnt ein Unternehmen eine Einbeziehung in die Stichprobe ab, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).



C/2025/1151

17.2.2025

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11883 – CDPQ / DIGITALBRIDGE / YONDR)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1151)

1. Am 6. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Caisse de dépôt et placement du Québec („CDPQ“, Kanada),
- Fonds, die von Tochtergesellschaften der DigitalBridge Group, Inc. („DigitalBridge“, USA) verwaltet und kontrolliert werden,
- Yondr Group Ltd („Yondr“, Niederlande), derzeit kontrolliert von DigitalBridge.

CDPQ und DigitalBridge werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Yondr übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CDPQ ist ein langfristig agierender institutioneller Anleger, der die Mittel seiner Einleger – in erster Linie öffentliche und halböffentliche Rentenkassen und Versicherungen aus Québec – verwaltet.
- DigitalBridge ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft für digitale Infrastruktur, die in fünf Kernbereiche investiert: i) Rechenzentren, ii) Funktürme, iii) Glasfasernetze, iv) Kleinzellen und v) Edge-Infrastruktur.

3. Yondr ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Die Geschäftstätigkeiten von Yondr umfassen hauptsächlich die Bereitstellung von Rechenzentrumskapazitäten für große Technologieunternehmen. Yondr betreibt oder entwickelt derzeit in Amsterdam, London, Frankfurt, den USA, Kanada, Indien und Malaysia kontrahierte Rechenzentrumskapazitäten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11883 – CDPQ / DIGITALBRIDGE / YONDR

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIEN

---



C/2025/1152

17.2.2025

**Spezifische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für 2025 im Rahmen des  
Arbeitsprogramms 2025 des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (2021-2027)**

(C/2025/1152)

Hiermit wird die Veröffentlichung von zwei spezifischen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (eine groß angelegte Aufforderung für Kohle und eine groß angelegte Aufforderung für Stahl) und damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Jahr 2025 im Rahmen des Arbeitsprogramms 2025 des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (2021-2027) bekannt gegeben.

Mit dem Beschluss C(2025) 74 vom 15. Januar 2025 hat die Kommission das Arbeitsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl für 2025 angenommen.

Für diese Aufforderungen werden Vorschläge erbeten, eine Einreichung ist vom 4. Februar 2025 bis zum 6. Mai 2025 möglich. Das Arbeitsprogramm 2025 für den Forschungsfonds für Kohle und Stahl in Bezug auf die groß angelegte Aufforderungen, einschließlich Fristen und Mittelausstattung, ist über die Website „Funding & Tender opportunities“ zusammen mit Einzelheiten zu den Aufforderungen und den verbundenen Tätigkeiten und den Hinweisen für Antragsteller zur Einreichung von Anträgen abrufbar:

<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home>.

\_\_\_\_\_



C/2025/1153

17.2.2025

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11819 – AUDI / QATAR HOLDING / SAUBER HOLDING)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1153)

1. Am 7. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- AUDI Aktiengesellschaft („Audi“, Deutschland), vollständig im Eigentum und unter der alleinigen Kontrolle der Volkswagen Aktiengesellschaft („VW-Gruppe“, Deutschland), und
- Qatar Holding LLC („QH“, Katar), 100%ige Tochtergesellschaft der Qatar Investment Authority („QIA“, Katar).

Audi und QH werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Sauber Holding AG („SHO“, Schweiz) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Audi: Entwurf, Herstellung, Lieferung und Vertrieb von Autos und Autoersatzteilen,
- QH: QH steht im Eigentum von QIA. QIA ist ein Staatsfonds. Er investiert in breit gefächerte Anlageklassen und viele verschiedene Regionen in der ganzen Welt, um ein globales und diversifiziertes Anlageportfolio aufzubauen.

3. Das Unternehmen SHO ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: SHO verwaltet und betreibt in erster Linie den Formel-1-Rennstall Stake F1 Team Kick Sauber. Seine Geschäftstätigkeit umfasst in erster Linie i) die Teilnahme an der Formel-1-Weltmeisterschaft der FIA als Konstrukteur und Entwickler von Formel-1-Rennwagen sowie ii) die Förderung der Marke des Rennstalls.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11819 – AUDI / QATAR HOLDING / SAUBER HOLDING

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2025/1162

17.2.2025

**Sonderbericht 05/2025:**

**„Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa: Mehr Flexibilität, doch wird die künftige Bewertung der Wirksamkeit durch unzureichende Daten erschwert“**

(C/2025/1162)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 05/2025 „Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa: Mehr Flexibilität, doch wird die künftige Bewertung der Wirksamkeit durch unzureichende Daten erschwert“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2025-05>.



C/2025/933

17.2.2025

**Beschluss des Gerichts vom 10. Dezember 2024 – Poggiolini/Parlament**

**(Rechtssache T-348/19 RENV) <sup>(1)</sup>**

(C/2025/933)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 263 vom 5.8.2019.



C/2025/934

17.2.2025

**Beschluss des Gerichts vom 5. Dezember 2024 – Front Polisario/Rat**

**(Rechtssache T-393/20) <sup>(1)</sup>**

(C/2025/934)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Die Präsidentin der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 279 vom 24.8.2020.



**Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024 – UniCredit Bank/SRB**

(Rechtssache T-402/21) <sup>(1)</sup>

*(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Rechtssicherheit – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils)*

(C/2025/904)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* UniCredit Bank GmbH, vormals UniCredit Bank AG (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Schäfer, H. Großerichter, F. Kruis und N. Bartmann)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch J. Kerlin, C. Flynn und D. Ceran als Bevollmächtigte im Beistand des Rechtsanwalts G. Coppo sowie der Rechtsanwältinnen S. Reinart und K. Bongs)

*Streithelfer:* Europäisches Parlament (vertreten durch U. Rösslein, M. Menegatti und G. Bartram als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Bauerschmidt, J. Haunold und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er sie betrifft.

**Tenor**

1. Der Beschluss SRB/ES/2021/22 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds wird für nichtig erklärt, soweit er die UniCredit Bank GmbH betrifft.
2. Die Wirkungen des Beschlusses SRB/ES/2021/22, soweit er die UniCredit Bank GmbH betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des SRB in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum einheitlichen Abwicklungsfonds für den Beitragszeitraum 2021 festgesetzt wird.
3. Der SRB trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der UniCredit Bank GmbH.
4. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 368 vom 13.9.2021.



C/2025/935

17.2.2025

**Beschluss des Gerichts vom 5. Dezember 2024 – Front Polisario/Rat**

**(Rechtssache T-793/21) <sup>(1)</sup>**

(C/2025/935)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Die Präsidentin der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 73 vom 14.2.2022.



**Urteil des Gerichts vom 18. Dezember 2024 – TA u. a./Kommission (Freizone Madeira)**

**(Rechtssachen T-702/22, T-704/22, T-705/22 und T-710/22 bis T-712/22) <sup>(1)</sup>**

**(Staatliche Beihilfen – Freizone Madeira – Von Portugal durchgeführte Beihilferegulierung – Beschluss, mit dem die Unvereinbarkeit der Regulierung mit den Beschlüssen C[2007] 3037 final und C[2013] 4043 final festgestellt, diese Regulierung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der nach dieser Regulierung gezahlten Beihilfen angeordnet wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Begriff „bestehende Beihilfen“ im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung [EU] 2015/1589 – Niederlassungsfreiheit – Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Bürger sowie freier Kapitalverkehr – Rückforderung – Berechtigtes Vertrauen – Rechtssicherheit – Eigentumsrecht)**

(C/2025/905)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

Klägerin in der Rechtssache T-702/22: TA (vertreten durch Rechtsanwältin A. Ferreira Correia und Rechtsanwalt R. da Palma Borges)

Klägerin in der Rechtssache T-704/22: Poppysle – Comércio Internacional e Serviços, Sociedade Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira) (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Ferreira Correia und Rechtsanwalt R. da Palma Borges)

Klägerin in der Rechtssache T-705/22: Durie – Trading e Serviços Internacionais, Sociedade Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira) (Funchal) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Ferreira Correia und Rechtsanwalt R. da Palma Borges)

Klägerin in der Rechtssache T-710/22: Starboard, Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira) (Funchal) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Ferreira Correia und Rechtsanwalt R. da Palma Borges)

Klägerin in der Rechtssache T-711/22: Caledonian – Serviços Internacionais, Sociedade Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira) (Funchal) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Ferreira Correia und Rechtsanwalt R. da Palma Borges)

Klägerin in der Rechtssache T-712/22: Fuchinvest Real Estate Participações, Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira) (Funchal) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Ferreira Correia und Rechtsanwalt R. da Palma Borges)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Barcew und P. Caro de Sousa als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihren Klagen nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen in den Rechtssachen T-702/22, T-704/22, T-705/22 und T-710/22 bis T-712/22 die Nichtigkeitsklärung der Art. 1 und 4 des Beschlusses (EU) 2022/1414 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegulierung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira – ZFM) – Regulierung III (Abl. 2022, L 217, S. 49, im Folgenden: angefochtener Beschluss).

**Tenor**

1. Die Rechtssachen T-702/22, T-704/22, T-705/22 und T-710/22 bis T-712/22 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. TA, die Poppysle – Comércio Internacional e Serviços, Sociedade Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira), die Durie – Trading e Serviços Internacionais, Sociedade Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira), die Starboard, Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira), die Caledonian – Serviços Internacionais, Sociedade Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira) und die Fuchinvest Real Estate Participações, Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira) tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 24 vom 23.1.2023.



**Urteil des Gerichts vom 18. Dezember 2024 – Administradora Fortaleza u. a./Kommission (Freizone Madeira)**

(Rechtssache T-716/22) <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen – Freizone Madeira – Von Portugal durchgeführte Beihilferegulung – Beschluss, mit dem die Unvereinbarkeit der Regelung mit den Beschlüssen C[2007] 3037 final und C[2013] 4043 final festgestellt, diese Regelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der nach dieser Regelung gezahlten Beihilfen angeordnet wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Begriff „staatliche Beihilfe“ – Begriff „bestehende Beihilfen“ im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung [EU] 2015/1589 – Keine Ausnahme von der Bedingung der Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der autonomen Region Madeira – Grundsatz der guten Verwaltung – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit – Rückforderung – Berechtigtes Vertrauen – Rechtssicherheit – Eigentumsrecht)*

(C/2025/906)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Administradora Fortaleza Ltda (São Paulo, Brasilien) und neun weitere Klägerinnen, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwältin A. Ferreira Correia und Rechtsanwalt R. da Palma Borges)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch L. Barcew und P. Caro de Sousa als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung der Art. 1 und 4 des Beschlusses (EU) 2022/1414 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegulung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) – Regelung III (ABl. 2022, L 217, S. 49).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Administradora Fortaleza Ltda und die anderen Klägerinnen, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 35 vom 30.1.2023.



**Urteil des Gerichts vom 18. Dezember 2024 – TP/Kommission**

**(Rechtssache T-776/22) <sup>(1)</sup>**

***(Öffentliche Aufträge – Haushaltsordnung – Zweijähriger Ausschluss von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzhilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union und aus dem EEF – Erheblicher Mangel bei der Erfüllung der Hauptauflagen aus einem vorherigen Vertrag – Art. 136 Abs. 1 Buchst. e der Haushaltsordnung – Kein Automatismus zwischen der Feststellung einer Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch das für den Vertrag zuständige Gericht und dem Erlass einer Ausschlussmaßnahme durch den zuständigen Anweisungsbefugten – Verpflichtung zur konkreten und individualisierten Bewertung des Verhaltens der beschuldigten Person – Vorheriger, an eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern vergebener Auftrag – Gesamtschuldnerische vertragliche Haftung)***

(C/2025/907)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* TP (vertreten durch Rechtsanwälte T. Faber und F. Bonke sowie Rechtsanwältin I. Sauvagnac)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch P. Rossi, F. Behre und F. Moro als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 1. Oktober 2022, mit dem sie zum einen von der Teilnahme an Vergabeverfahren, die der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1) unterliegen oder vom 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanziert werden, und zum anderen von der Auswahl zur Ausführung von Mitteln der Europäischen Union ausgeschlossen wurde.

**Tenor**

1. Der Beschluss der Europäischen Kommission vom 1. Oktober 2022, mit dem TP von der Teilnahme an Vergabeverfahren, die der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 unterliegen oder vom 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanziert werden, und von der Auswahl zur Ausführung von Mitteln der Europäischen Union ausgeschlossen wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes.

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 6.2.2023.



Urteil des Gerichts vom 18. Dezember 2024 – TT/Frontex

(Rechtssache T-787/22) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Personal von Frontex – Beurteilung – Beurteilungszeitraum 2021 – Zuständigkeit der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde – Recht auf Anhörung – Fehlen eines förmlichen Gesprächs vor Erstellung der Beurteilung – Begründungspflicht – Grundsatz der Unparteilichkeit – Befugnismissbrauch)**

(C/2025/908)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* TT (vertreten durch Rechtsanwalt J. Navas Marqués und Rechtsanwältin R. Tzortzaki)

*Beklagte:* Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (vertreten durch H. Caniard, W. Szmidt und T. Sörlin als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt M. Troncoso Ferrer und Rechtsanwältin L. Lence de Frutos)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vom 17. Oktober 2022, mit der ihre beiden auf der Grundlage von Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union erhobenen Beschwerden zurückgewiesen wurden, d. h. ihre Beschwerde vom 17. Juni 2022 gegen die Entscheidung des Exekutivdirektors von Frontex vom 18. März 2022, mit der dieser in seiner Eigenschaft als Berufungsbeurteilender ihre Beurteilung für das Jahr 2021 bestätigt hatte, und ihre Beschwerde vom 1. Juli 2022 gegen die Entscheidung über die Beendigung ihres Arbeitsvertrags, die in den Schreiben von Frontex vom 30. März und 17. Mai 2022 enthalten sein soll, sowie zum anderen die Aufhebung ihrer Beurteilung für das Jahr 2021.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. TT und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 vom 27.2.2023.



C/2025/909

17.2.2025

**Urteil des Gerichts vom 18. Dezember 2024 – Institut Jožef Stefan/Kommission**

**(Rechtssache T-134/23) <sup>(1)</sup>**

***(Gewährung von Finanzhilfen im Bereich Verteidigung – EVF – Finanzierung von Forschungsmaßnahmen – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EDF-2021-MCBRN-R – Ablehnung des Vorschlags des Klägers wegen Nichterfüllung der Zulässigkeitsvoraussetzungen und – kriterien – Begründungspflicht – Grundsatz der guten Verwaltung – Recht auf Anhörung – Beurteilungsfehler)***

(C/2025/909)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Institut Jožef Stefan (Ljubljana, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Bochon)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch R. Tricot, E. Stamate und T. Isacu de Groot als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger, der Koordinator des PANDORA-Konsortiums, die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 3. Januar 2023, mit der sein auf die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EDF-2021-MCBRN-R des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) hin eingereichter Vorschlag mit der Referenznummer 101075036-PANDORA abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Institut Jožef Stefan trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 271 vom 31.7.2023.



Urteil des Gerichts vom 18. Dezember 2024 – Rosbank/Rat

(Rechtssache T-270/23) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste und Belassung seines Namens auf der Liste – Begriff der juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die eine wesentliche Einnahmequelle für die Regierung der Russischen Föderation darstellen – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP – Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Einrede der Rechtswidrigkeit – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Befugnismissbrauch – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Diskriminierungsverbot – Gleichbehandlung)*

(C/2025/910)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: Rosbank PAO (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Genko)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. Nadbath und P. Mahnič als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung erstens des Beschlusses (GASP) 2023/432 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 59 I, S. 437), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/429 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 59 I, S. 278), und zweitens des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849), soweit die Klägerin mit diesen Rechtsakten unter der Nr. 199 in die Listen der restriktiven Maßnahmen aufgenommen und dort belassen wurde.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Rosbank PAO trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 235 vom 3.7.2023.



Urteil des Gerichts vom 18. Dezember 2024 – Tinkoff Bank/Rat

(Rechtssache T-275/23) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste und Belassung seines Namens auf der Liste – Begriff der juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die eine wesentliche Einnahmequelle für die Regierung der Russischen Föderation darstellen – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP – Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Einrede der Rechtswidrigkeit – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Befugnismissbrauch – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Diskriminierungsverbot – Gleichbehandlung)*

(C/2025/911)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerin: Tinkoff Bank SA (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Genko)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. Nadbath und P. Mahnič als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung erstens des Beschlusses (GASP) 2023/432 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 59 I, S. 437), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/429 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 59 I, S. 278), und zweitens des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/847), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L, 2024/849), soweit die Klägerin mit diesen Rechtsakten unter der Nr. 200 in die Listen der restriktiven Maßnahmen aufgenommen und dort belassen wurde.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tinkoff Bank trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 252 vom 17.7.2023.



C/2025/912

17.2.2025

**Urteil des Gerichts vom 18. Dezember 2024 – Hecht Pharma GmbH/EUIPO – Gufic BioSciences (H 15 Gufic)**

**(Rechtssache T-520/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke H 15 Gufic – Ernsthaftige Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Öffentliche und nach außen gerichtete Benutzung – Benutzung für die Waren, für die die Marke eingetragen ist)**

(C/2025/912)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Hecht Pharma GmbH (Bremervörde, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Sachs und Rechtsanwalt J. Sachs)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch A. Ringelhann als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:* Gufic BioSciences Ltd. (Mumbai, Indien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Wehlau und Rechtsanwältin T. Uhlenhut)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 13. Juni 2023 (Sache R 902/2021-2).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hecht Pharma GmbH trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/69 vom 9.10.2023.



C/2025/936

17.2.2025

**Beschluss des Gerichts vom 18. Dezember 2024 – Fridman/Rat**

**(Rechtssache T-296/23) <sup>(1)</sup>**

(C/2025/936)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 252 vom 17.7.2023.



C/2025/937

17.2.2025

**Beschluss des Gerichts vom 28. November 2024 – Essilor International/EUIPO – Carl Zeiss Vision  
(MYOLUX)**

**(Rechtssache T-383/23) <sup>(1)</sup>**

(C/2025/937)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 304 vom 28.8.2023.



C/2025/913

17.2.2025

**Beschluss des Gerichts vom 28. November 2024 – SJ/Kommission**

**(Rechtssache T-427/23) <sup>(1)</sup>**

***(Nichtigkeitsklage – Richtlinie 2014/25/EU – Verfahren zur Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste – Antrag auf Feststellung, dass die Richtlinie 2014/25 keine Anwendung auf die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich des Schienenpersonenverkehrs in Schweden findet – Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie 2014/25 – Schreiben der Kommission, mit dem zusätzliche Informationen angefordert werden – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)***

(C/2025/913)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* SJ AB (Stockholm, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Karlsson und M. Johansson)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch G. Wils, S. Baches Opi und G. Gattinara als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Kommission, die in dem am 10. Mai 2023 an sie gerichteten Schreiben enthalten sei soll, mit dem sie im Anschluss an das Urteil vom 1. Februar 2023, SJ/Kommission (T-659/20, nicht veröffentlicht, EU:T:2023:32) um aktualisierte Informationen ersucht wurde.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die SJ AB trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/141 vom 16.10.2023.



C/2025/914

17.2.2025

**Beschluss des Gerichts vom 2. Dezember 2024 – Shopper Union France und Azalbert/Kommission**

**(Rechtssache T-1071/23) <sup>(1)</sup>**

***(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Von der Kommission mit den Pharmaunternehmen Pfizer-BioNTech, Moderna und Janssen geschlossene Verträge über den Erwerb von Impfstoffen gegen COVID-19 – Stillschweigende Verweigerung des Zugangs – Nach Klageerhebung erlassene ausdrückliche Entscheidung – Erledigung)***

(C/2025/914)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Shopper Union France (Paris, Frankreich), Xavier Azalbert (Garches, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin D. Protat)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch M. Burón Pérez und F. van Schaik als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigkeitserklärung einer Entscheidung, die am 8. November 2023 implizit durch das Ausbleiben einer Antwort der Europäischen Kommission auf ihren Zweit Antrag auf Zugang zu Dokumenten entstanden sein soll.

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt die im Hauptsacheverfahren entstandenen Kosten.
3. Shopper Union France und Herr Xavier Azalbert tragen die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/475, 3.1.2024.



C/2025/938

17.2.2025

**Beschluss des Gerichts vom 18. Dezember 2024 – Khudaynatov/Rat**

**(Rechtssache T-1098/23) <sup>(1)</sup>**

(C/2025/938)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/1102 vom 5.2.2024.



C/2025/915

17.2.2025

**Beschluss des Gerichts vom 29. November 2024 – TelForceOne/EUIPO – 4Kraft (Räder für Fahrzeuge  
[ausgenommen Schienenfahrzeuge])**

**(Rechtssache T-230/24) <sup>(1)</sup>**

**(Aufhebungsklage – Vertretung durch einen Anwalt, der kein vom Kläger unabhängiger Dritter ist –  
Unzulässigkeit)**

(C/2025/915)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* TelForceOne S.A. (Wrocław [Breslau], Polen) (vertreten durch Rechtsanwältinnen M. Mielniczuk-Skibicka und E. Gryc-Zerych)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* 4Kraft sp. z o.o. (Poznań [Posen], Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Skołuda)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die TelForceOne S.A., die Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. März 2024 (Sache R 677/2023-3).

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die TelForceOne S.A. trägt neben ihren eigenen Kosten die der 4Kraft sp. z o.o. entstandenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/3787 vom 24.6.2024.



C/2025/916

17.2.2025

**Beschluss des Gerichts vom 12. Dezember 2024 – EH/Kommission**

**(Rechtssache T-322/24) <sup>(1)</sup>**

***(Öffentlicher Dienst – Einstellung – Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens – Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/382/20 – Beamte [m/w] der Funktionsgruppe Administration [AD 5/AD 7] im Bereich Außenbeziehungen – Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste aufzunehmen – Begründungspflicht – Geheimhaltung der Arbeiten des Prüfungsausschusses – Bewertung der allgemeinen Kompetenzen – Ähnliche Auswahlverfahren – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)***

(C/2025/916)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* EH (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch J.-F. Brakeland und K. Talabér-Ritz als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 11. August 2023, mit der er nach erfolgter Überprüfung seine Entscheidung vom 6. März 2023, ihren Namen nicht in die Reserveliste des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/382/20 aufzunehmen, bestätigt hat.

**Tenor**

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. EH trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/4867 vom 12.8.2024.



**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. Dezember 2024 – Inescop/Kommission**

**(Rechtssache T-500/24 R)**

**(Vorläufiger Rechtsschutz – Forschung und technologische Entwicklung – Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms (RP7) geschlossener Vertrag – Finanzhilfvereinbarungen für die Projekte DES-MOLD, Sohealthy und Pilot-APB – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)**

(C/2025/917)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Antragstellerin:* Asociación de investigación para la industria del calzado y conexas (Inescop) (Alicante, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Morales Ruiz)

*Antragsgegnerin:* Europäische Kommission (vertreten durch P. Ortega Sánchez de Lerín und S. Romoli als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Antragstellerin die Aussetzung der Vollziehung des Rechtsakts der Kommission vom 23. Juli 2024, mit dem von ihr die Rückzahlung eines nicht gerechtfertigten Beitrags im Rahmen der Projekte DES-MOLD, Sohealthy und Pilot-APB des Siebten Rahmenprogramms in Höhe von 788 031,25 Euro und die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 78 803,13 Euro wegen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung dieser Projekte gefordert wurden.

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

\_\_\_\_\_



**Klage, eingereicht am 6. November 2024 – Romagnoli Fratelli/CPVO (Melrose)**

**(Rechtssache T-573/24)**

(C/2025/918)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Romagnoli Fratelli SpA (Bologna, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Truffo und Rechtsanwalt A. Iurato)

*Beklagter:* Gemeinschaftliches Sortenamnt

**Angaben zum Verfahren vor dem CPVO**

*Betroffener gemeinschaftlicher Sortenschutz:* Sorte Melrose – Gemeinschaftlicher Sortenschutz Nr. EU 31618

*Angefochtene Entscheidung:* Restitutio in Integrum Entscheidung des Gemeinschaftlichen Sortenamnts (CPVO) vom 3. August 2024 in der Sache Nr. 2009/2240

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem CPVO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Höhere Gewalt und Härtefall aufgrund der Covid-19-Pandemie,
- entschuldbarer Irrtum,
- fehlende oder ungenaue Auslegung von Beweisen, und
- Verstoß gegen Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 874/2009 der Kommission.

\_\_\_\_\_



**Klage, eingereicht am 6. Dezember 2024 – Internationale Elektrotechnische Kommission  
und ISO/Kommission**

**(Rechtssache T-631/24)**

(C/2025/919)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

**Klägerinnen:** Internationale Elektrotechnische Kommission (International Electrotechnical Commission, im Folgenden: IEC) (Genf, Schweiz), Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization, im Folgenden: ISO) (Vernier, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Petite und M. Montaña Mora)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen

- den in Beantwortung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 <sup>(1)</sup> eingereichten Anträgen erlassenen Beschluss der Kommission vom 27. September 2024 über die Gewährung des Zugangs zu den IEC und ISO gehörenden internationalen Normen für nichtig zu erklären; und
- der Europäischen Kommission gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf die folgenden drei Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Geltendmachung von Rechtsfehlern, offensichtlichen Beurteilungsfehlern und einem Begründungsmangel bei der Anwendung von Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, d. h.:
  - Erster Teil: Der Anwendungsbereich des Urteils in der Rechtssache C-588/21 P <sup>(2)</sup> (im Folgenden: Urteil) sei auf in der EU harmonisierte Normen begrenzt gewesen. Weder sei die Frage, ob in Beantwortung der Anträge auf Zugang zu Dokumenten ein überwiegendes öffentliches Interesse zugunsten der Verbreitung internationaler Normen (im Folgende: Anträge auf Zugang) bestehe, Gegenstand dieses Urteils gewesen noch sei diese Frage überhaupt aufgeworfen worden. Dennoch habe es die Kommission unterlassen, eine Prüfung des Bestehens eines überwiegenden öffentlichen Interesses in Bezug auf die Verbreitung internationaler Normen (im Gegensatz zu harmonisierten Normen), bei denen sich die in Rede stehenden Fragestellungen und der Ausgleich von Interessen erheblich unterschieden, in Beantwortung irgendwelcher Anträge auf Zugang vorgenommen.
  - Zweiter Teil: Ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1049/2011 zugunsten der Verbreitung internationaler Normen von IEC und ISO, die die kommerziellen Interessen und das wertbildende geistige Eigentum von IEC und ISO beeinträchtigen würden, sei nicht anzuerkennen. Die Kommission sollte Anträge auf Zugang in Zusammenhang mit der Verbreitung internationaler Normen von IEC und ISO zurückweisen bzw. hätte diese zurückweisen sollen.
  - Dritter Teil: Es sei die Pflicht der Kommission, das gesamte Sekundärrecht einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im Einklang mit den sich aus internationalen Abkommen für die Europäische Union ergebenden Verpflichtungen auszulegen. Dennoch habe es die Kommission mit dem angefochtenen Beschluss unterlassen, Art. 4 der Verordnung (EG) 1049/2001 im Licht des Wortlauts und des Sinns und Zwecks sowohl (i) des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, im Folgenden: WTO) über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden: TRIPS-Übereinkommen) oder (ii) des Übereinkommens der WTO über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) auszulegen, was zu dem angefochtenen Beschluss geführt habe.
  - Vierter Teil: Ob die Verbreitung internationaler Normen dem Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf internationale Beziehungen beeinträchtigen würde, war weder Gegenstand des Urteils noch wurde diese Frage überhaupt aufgeworfen. Die Kommission habe keinerlei Bewertung der Auswirkung der Verbreitung internationaler Normen auf ein solches öffentliches Interesse vorgenommen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

<sup>(2)</sup> C-588/21 P, Public.Resource.Org und Right to Know/Kommission u. a., Urteil vom 5. März 2024 (EU:2024:201).

- Fünfter Teil: Die internationalen Normen von IEC und ISO stellen eine grundlegende Säule des TBT-Übereinkommens dar (vgl. Anhang A.5 der Klageschrift). Das TBT-Übereinkommen sehe die Normen von IEC und ISO als den Schlüssel zur Verringerung von Handelsbarrieren an und sein Anhang 3 überantworte IEC und ISO mit Aufgaben, die die Funktion als Hinterlegungsstelle von Mitteilungen in Bezug auf den Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen umfassten und bei denen es sich um Aufgaben handele, von den die Mitglieder der WTO nicht erwarteten, dass sie IEC und ISO unentgeltlich erfüllten. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, der die Organe dazu verpflichte, den Zugang zu einem Dokument zu verweigern, dessen Verbreitung den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen würde. Die Kommission sollte Anträge auf Zugang in Bezug auf die Verbreitung internationaler Normen von IEC und ISO ablehnen bzw. hätte diese ablehnen sollen, da ansonsten das öffentliche Interesse im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigt würde.
2. Zweiter Klagegrund, Geltendmachung einer Verletzung der Verträge oder solcher Rechtsgrundsätze zu deren Anwendung in folgender Hinsicht:
- Erster Teil: Mit der Erstellung von Vervielfältigungen von und der Bekanntmachung der urheberrechtlich geschützten Werke der Klägerinnen gegenüber der Öffentlichkeit ohne Erlaubnis der Klägerinnen zum Zweck der Beantwortung von Anträgen auf Zugang habe die Kommission die Klägerinnen um ihr geistiges Eigentum gebracht und es unterlassen, hinreichenden Schutz für das geistige Eigentum der Klägerinnen bereitzustellen, weswegen sie gegen ihre Verpflichtungen nach Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verstoßen habe.
  - Zweiter Teil: Ungeachtet dessen, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung internationaler Normen bestehe, habe die Kommission es versäumt, rechtzeitig eine angemessene Entschädigung für den Verlust des geistigen Eigentums der Klägerinnen zu zahlen.
  - Dritter Teil: Die Kommission habe gegen den in Art. 5 des Vertrags der Europäischen Union verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, indem sie (i) entschieden habe, Normen zu verbreiten, die weit über die Reichweite des Urteils hinausgingen, und (ii) ungeachtet dessen, ob es korrekt war, internationale Normen zu verbreiten, entschieden habe, diese Normen global sämtlichen Antragstellern zur Verfügung zu stellen, ohne zu berücksichtigen, ob ein Antragsteller selbst dem Unionsrecht unterfalle, und habe dadurch für die kommerziellen Interessen der betroffenen internationalen Einrichtungen für Normung weitaus größeren Schaden als erforderlich verursacht.
3. Dritter Klagegrund, Geltendmachung eines Verstoßes gegen wesentliche Verfahrensvorschriften in folgender Hinsicht:
- Erster Teil: Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) 1049/2001 verlange, dass ein Organ Dritte konsultiere, um zu beurteilen, ob eine der in Art. 4 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Verordnung genannten Ausnahmen auf ein angefordertes Dokument Anwendung finde, es sei denn, es ist klar, dass das Dokument verbreitet werden müsse oder nicht verbreitet werden müsse. Da die Verbreitung internationaler Normen in Beantwortung von Anträgen weder Gegenstand des Urteils gewesen sei noch diese Frage überhaupt aufgeworfen worden sei, bestehe mit Sicherheit keine Klarheit, dass die internationalen Normen von IEC und ISO verbreitet werden müssten. Vielmehr sei klar, dass internationale Normen von IEC und ISO nicht verbreitet werden müssten. Die Kommission habe daher gegen Art. 4 Abs. 4 der Verordnung verstoßen, indem sie IEC und ISO nicht konsultiert habe.
  - Zweiter Teil: Die Kommission habe es unterlassen, die in Rn. 13 Abs. 1 Buchst. a der Klageschrift beschriebene Prüfung in Bezug auf das Bestehen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbreitung internationaler Normen (im Gegensatz zu harmonisierten Normen) in Beantwortung der Anträge auf Zugang vorzunehmen.
  - Dritter Teil: Die Kommission habe es unterlassen, die in Rn. 13 Abs. 1 Buchst. a der Klageschrift genannte Prüfung vorzunehmen, ob die Verbreitung internationaler Normen den Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf internationale Beziehungen beeinträchtige.



**Klage, eingereicht am 6. Dezember 2024 – EFFAS/EUIPO – CFA Institute (CEFA EFFAS Certified European Financial Analyst)**

**(Rechtssache T-632/24)**

(C/2025/920)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* European Federation of Financial Analysts' Societies (EFFAS) (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* CFA Institute (Charlottesville, Virginia, Vereinigte Staaten)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke CEFA EFFAS Certified European Financial Analyst – Anmeldung Nr. 18 664 852

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Oktober 2024 in den verbundenen Sachen R 409/2024-1 und R 436/2024-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und gegebenenfalls dem Streithelfer die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/921

17.2.2025

**Klage, eingereicht am 6. Dezember 2024 – Nemea Bank/EZB**

**(Rechtssache T-633/24)**

(C/2025/921)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Nemea Bank plc (St. Julians, Malta) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Meriläinen)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Beklagte für den Schaden haftet, der der Klägerin infolge des Verhaltens der Beklagten im Rahmen der „vorbereitenden Handlungen“ und aufgrund des darauffolgenden Entzugs der Zulassung der Klägerin entstanden ist, der unmittelbar zur erzwungenen Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit und zum Verlust ihres Wertes führte;
- der Beklagten aufzugeben, die Klägerin für diesen Schaden zu entschädigen;
- festzustellen, dass der materielle Schaden für die Wiederherstellung des *status quo* erstens mindestens 1 Mrd. Euro, nämlich den entstandenen Vermögensschaden (*damnum emergens*) hinsichtlich des „aktualisierten“ Wertes der Anteile der Klägerin ohne die Handlung der EZB, oder zweitens mindestens 100 Mio. Euro, nämlich den entstandenen Vermögensschaden (*damnum emergens*) hinsichtlich des Wertes des Eigenkapitals der Klägerin vor der Handlung der EZB, oder drittens mindestens 16 825 931 / 22 593 547 Euro, nämlich den entstandenen Vermögensschaden (*damnum emergens*) hinsichtlich des wegen der Handlung der EZB verlorenen buchmäßigen Eigenkapitals / den entstandenen Vermögensschaden (*damnum emergens*) zuzüglich des entgangenen Gewinns (*lucrum cessans*) hinsichtlich des verlorenen buchmäßigen Eigenkapitals zuzüglich der entgangenen Gewinne infolge der Handlung der EZB, beträgt, zuzüglich Verzugszinsen vom Datum der Urteilsverkündung bis zu seiner vollständigen Zahlung;
- der Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Das Verhalten der Beklagten habe in hinreichend qualifizierter Weise gegen Rechtsvorschriften verstoßen, mit denen der Klägerin Rechte verliehen werden sollten; der Klägerin sei als unmittelbare Folge dieser Handlungen ein Schaden entstanden.
  - Die Beklagte habe die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten;
  - die Beklagte habe ohne jegliche rechtliche oder tatsächliche Grundlage gehandelt;
  - die Beklagte habe gegen ihre Pflicht zu rechtmäßigem Handeln verstoßen.
2. Die Klägerin habe infolge des Entzugs ihrer Zulassung einen finanziellen Schaden erlitten, der unmittelbar zur erzwungenen Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit geführt habe.
3. Das rechtswidrige Verhalten der Beklagten habe zum Entzug der Zulassung geführt, was unmittelbar zur erzwungenen Einstellung der Geschäftstätigkeit der Klägerin und zum Einbruch ihres Wertes geführt habe.



**Klage, eingereicht am 6. Dezember 2024 – Green Impact u. a./Rat und Kommission**

**(Rechtssache T-634/24)**

(C/2025/922)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

**Kläger:** Green Impact ETS (Rom, Italien), Earth ODV (Rom), Nagy Tavak és Vizes Élőhelyek Szövetsége (Alsóörs, Ungarn), LNDC Animal Protection APS (Mailand, Italien), One Voice (Straßburg, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt L. D’Agostino als Bevollmächtigten)

**Beklagte:** Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss (EU) 2024/2669 des Rates vom 26. September 2024 über die Vorlage – im Namen der Europäischen Union – eines Vorschlags zur Änderung der Anhänge II und III des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume und über den im Namen der Union auf der 44. Tagung des Ständigen Ausschusses dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt für nichtig zu erklären; diesen Vorschlag und das Abstimmungsergebnis der 44. Tagung des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens von Bern vom 3. Dezember 2024 für nichtig zu erklären sowie jede darauffolgende mit dem Beschluss (EU) 2024/2669 zusammenhängende und verbundene Handlung, auch wenn sie den Klägern noch unbekannt ist, für nichtig zu erklären;
- den beklagten Organen die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verträge und insbesondere des Art. 191 Abs. 3 AEUV, des Art. 6 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, weil der Rat den angefochtenen Beschluss genehmigt habe, ohne entsprechend die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten zu berücksichtigen.

Insoweit habe der Rat in der Vorbereitungsphase des Beschlusses eine Reihe von wissenschaftlichen Berichten von internationaler Bedeutung ignoriert oder unterbewertet, darunter die Berichte von der *Large Carnivore Initiative for Europe* und anderen angesehenen akademischen Organisationen, die belegten, dass die Wolfspopulation in Europa noch nicht vor signifikanten Gefahren geschützt sei.

Der Rat habe entschieden, eine Herabstufung (*downlisting*) des Grauwolfs in der Übereinkunft von Bern vorzuschlagen, wobei er sich auf dieselben wissenschaftlichen Daten berufen habe, die im Jahre 2022 die Europäische Union dazu bewegen hätten, auf einen entsprechenden Vorschlag der Schweiz hin im gegenteiligen Sinn abzustimmen.

Bei der Ausarbeitung und der Vorlage des Vorschlags seien die von der Rechtsordnung der Europäischen Union geforderten grundlegenden Prinzipien der Transparenz und der Objektivität nicht eingehalten worden, wie die Einleitung einer Untersuchung seitens der Europäischen Ombudsstelle (Fall 1758/2024/FA) zeige.

Letztlich stütze sich die vom Rat genehmigte Herabstufung des Wolfs auf eine falsche Interpretation des Arterhaltungszustands und verkenne die wissenschaftlich belegten Gefahren für die Artenvielfalt und die Ökosysteme.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Vorsorge, Überschreitung der Befugnisse bzw. Ermessensmissbrauch, Fehler im Untersuchungsverfahren in Bezug auf die Nichteinhaltung des Grundsatzes der „best available science“ sowie Verletzung der vom Gerichtshof zum Ausdruck gebrachten Grundsätze zu den Ausnahmen von der Regelung zum Schutz des Wolfs (*canis lupus*).

Insoweit berufen sich die Kläger auf einige wegweisende Urteile des Gerichtshofs zur Ausnahmeregelung von der Habitatrichtlinie <sup>(1)</sup>, um darzutun, dass es absolut erforderlich sei, einen „günstigen Erhaltungszustand der Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet“ sicherzustellen, und dass die Schutzmaßnahmen einem „präventiven Ansatz“ folgen müssten, „der darauf gerichtet sei, den wirksamen Schutz der Populationen der betreffenden Arten zu gewährleisten“.

Der angefochtene Beschluss stehe auch im Widerspruch zu den von der Empfehlung Nr. 56 (1997) des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens von Bern festgelegten Leitlinien. Diese Empfehlung sieht vor, dass die Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens in kohärenter Weise und gestützt auf die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorzunehmen seien.

Seit seiner Vorlage habe der Ratsvorschlag auf einem politischen Kompromiss beruht, der den Schutz des Wolfs mit den Forderungen der ländlichen Gemeinden in Einklang bringen solle. Ein solcher Ansatz sei jedoch, obwohl er in größeren politischen Kontexten legitim sei, völlig unangemessen für einen Beschluss, der die Erhaltung der Artenvielfalt betreffe und zwangsläufig auf den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen und auf dem Vorsorgeprinzip beruhen müsse.

Der Rat habe es versäumt, Alternativen für den wirksamen Schutz des Grauwolfs in Betracht zu ziehen, die weniger Auswirkungen hätten und wissenschaftlich fundiert seien.

---

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).



C/2025/923

17.2.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 22. November  
2024 – Finanzamt Österreich**

**(Rechtssache T-638/24, Finanzamt Österreich)**

(C/2025/923)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Revisionswerber: Finanzamt Österreich

Mitbeteiligte Partei: D GmbH

**Vorlagefragen**

1. Stehen die Art. 40, 41 und 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) <sup>(1)</sup> sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Anwendung einer nationalen Bestimmung, - Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz UStG 1994 <sup>(2)</sup> -, wonach der Erwerb solange in dem Gebiet jenes Mitgliedstaates, dessen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer vom Erwerber verwendet wurde, als bewirkt gilt, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb in jenem Mitgliedstaat besteuert wurde, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet, in solchen Fällen entgegen, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung einhergeht, die in Österreich als steuerfreie Lieferung behandelt wurde, aber aufgrund des Ausweises einer österreichischen Umsatzsteuer in der Rechnung eine Steuerschuld für diese Lieferung aufgrund der ausgestellten Rechnung besteht.
2. Für den Fall, dass die Frage 1. bejaht wird: Führt der aufgrund einer späteren Rechnungsberichtigung durch deren Aussteller erfolgte Wegfall der zu Unrecht in der Rechnung über die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausgewiesenen Umsatzsteuer zu einem innergemeinschaftlichen Erwerb gemäß Art. 41 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wird dieser innergemeinschaftliche Erwerb bewirkt?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl 2006, L 347, S. 1).

<sup>(2)</sup> Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994 in der Fassung vor dem Abgabenänderungsgesetz 2023, BGBl. I 110/2023.



C/2025/924

17.2.2025

**Klage, eingereicht am 20. Dezember 2024 – Papstar/EUIPO (Darstellung eines Dreiecks mit gewölbter Seite)**

**(Rechtssache T-664/24)**

(C/2025/924)

Verfahrenssprache: Deutsch

### **Parteien**

*Klägerin:* Papstar GmbH (Kall, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Hasselblatt und K. Middelhoff)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke (Darstellung eines Dreiecks mit gewölbter Seite) – Anmeldung Nr. 18 902 643

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Oktober 2024 in der Sache R 948/2024-5

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---



C/2025/925

17.2.2025

**Klage, eingereicht am 20. Dezember 2024 – UniCredit Bank/SRB**

**(Rechtssache T-667/24)**

(C/2025/925)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** UniCredit Bank GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Kruis, N. Bartmann und L. Koukounakis)

**Beklagter:** Einheitlicher Abwicklungsausschuss

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 25. Oktober 2024 über die Neuannahme des Beschlusses über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds bezüglich der in Anhang I dieses Beschlusses genannten Institute (SRB/ES/2024/44) einschließlich der Anhänge für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten der Klägerin, aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende vierzehn Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss verletze Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014<sup>(1)</sup>, weil die darin festgelegte 12,5 %-Grenze für die jährliche Zielausstattung missachtet werde.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss sei rechtswidrig, weil er auf der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81<sup>(2)</sup>, insbesondere deren Art. 8 Abs. 1, 4 und 5, sowie Art. 70 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 beruhe, die ihrerseits rechtswidrig seien.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss sei rechtswidrig, weil er auf Art. 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63<sup>(3)</sup> beruhe, der seinerseits gegen Art. 103 Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU<sup>(4)</sup> i.V.m. Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sowie Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU verstoße.
4. Vierter Klagegrund: Der Beschluss sei rechtswidrig, weil er auf Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 beruhe, der seinerseits gegen Art. 103 Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU i.V.m. Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 sowie Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU verstoße.
5. Fünfter Klagegrund: Der Beschluss sei rechtswidrig, weil er auf den auf Grundlage des Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU und Art. 70 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erlassenen Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 beruhe, die ihrerseits gegen Art. 290 Abs. 1 UA 2 Satz 1 AEUV verstießen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 15, S. 1).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

6. Sechster Klagegrund: Der Beschluss sei rechtswidrig, weil er nicht die maßgebliche Sach- und Rechtslage berücksichtigt habe; darin liege zugleich eine Verletzung von Art. 69 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.
7. Siebter Klagegrund: Der Beschluss verletze Art. 69 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1, Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, Art. 103 Abs. 2 UA 2 der Richtlinie 2014/59/EU und Art. 4 Abs. 1, Art. 5 bis 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, indem der Beklagte sowohl bei der Bestimmung der Zielausstattung als auch bei der relativen Einstufung der Institute durch einen Vergleich mit den anderen Instituten nicht auf die tatsächlichen und aktuellsten Daten der Institute abstelle.
8. Achter Klagegrund: Der Beschluss verletze Art. 6, 7 und 20 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, indem der Beklagte im Rahmen der Berechnung des Risikoanpassungsmultiplikators weder den Risikoindikator der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten („MREL“) noch die Teilindikatoren Komplexität („*complexity*“) und Abwicklungsfähigkeit („*resolvability*“) berücksichtigt habe.
9. Neunter Klagegrund: Würde Art. 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 gestatten, die (Teil-)Risikoindikatoren Komplexität und Abwicklungsfähigkeit außer Betracht zu lassen, wäre Art. 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 mit höherrangigem Recht unvereinbar und nicht anwendbar.
10. Zehnter Klagegrund: Der Beschluss sei rechtswidrig, weil der Beklagte den Beitrag der Klägerin fehlerhaft berechnet habe.
11. Elfter Klagegrund: Der Beschluss verletze wesentliche Formvorschriften i.S.d. Art. 263 Abs. 2 AEUV, weil er keine ausreichende Begründung i.S.d. Art. 296 AEUV enthalte.
12. Zwölfter Klagegrund: Der Beschluss verletze aufgrund der fehlenden ausreichenden Begründung auch das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf aus Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union <sup>(5)</sup>.
13. Dreizehnter Klagegrund: Der Beschluss sei rechtswidrig, weil er auf Art. 70 Abs. 2 UA 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und Art. 103 Abs. 2 der Richtlinie 2014/59/EU beruhe, die rechtswidrig seien, weil sie zu einer geheimen Berechnung führten, womit ein effektiver Rechtsschutz der betroffenen Institute vereitelt werde.
14. Vierzehnter Klagegrund: Der Beschluss sei rechtswidrig, weil der Beklagte darin rechtswidrig angeordnet habe, dass für den Beitragszeitraum 2021 der Anteil an möglichen IPCs („*irrevocable payment commitments*“) auf 15 % des individuellen Beitrags beschränkt werde und derartige IPCs ausschließlich durch Barsicherheiten abzusichern seien.

---

<sup>(5)</sup> ABl. 2012, C 326, S. 391.



C/2025/926

17.2.2025

**Klage, eingereicht am 21. Dezember 2024 – Opticoelectron Group/Frontex**

**(Rechtssache T-669/24)**

(C/2025/926)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Parteien**

**Klägerin:** „Opticoelectron Group“ AD (Panagyurishte, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwalt I. Stoynev und Rechtsanwältin M. Krasteva)

**Beklagte:** Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung von Frontex vom 24. Oktober 2024 für nichtig zu erklären, mit der das Ergebnis in Bezug auf den öffentlichen Auftrag FRONTEX/2024/OP/0016 (Lieferung von Überwachungs-ausrüstung) bekannt gegeben und der Zuschlagsempfänger festgelegt wurde;
- die Weigerung vom 15. November 2024, Informationen zur Verfügung zu stellen, für nichtig zu erklären;
- Frontex zu verpflichten, der Klägerin Folgendes zur Verfügung zu stellen: 1. Kopien des technischen Angebots der „Optiks“ AD, 2. eine detaillierte Begründung der Bewertung des Angebots der „Optiks“ AD im Hinblick auf die Vergabekriterien, 3. detaillierte Berichte des Evaluierungsausschusses über die Bewertung der technischen Parameter aller Angebote;
- ein Gutachten einzuholen, um festzustellen, ob der technische Vorschlag der „Optiks“ AD Innovationen enthält, insbesondere, ob ein elektronischer Bildverstärker mindestens der dritten Generation vorgeschlagen wurde und ob dieser von einem Hersteller mit Sitz in der EU oder in einem der zum Schengen-Raum gehörenden Staaten hergestellt wird;
- Frontex die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung.
  - Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass das durchgeführte Ausschreibungsverfahren gegen die im Unionsrecht festgelegten Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung verstoße. Sie beanstandet das eingeführte technische Kriterium eines elektronischen Bildverstärkers der „Generation 4“, da es eine solche Technologie nicht gebe und dieses Kriterium weder gerechtfertigt noch relevant sei und einen bestimmten Teilnehmer begünstige.
  - Die Klägerin macht geltend, dass dies zu einer Diskriminierung und Ungleichbehandlung führe, obwohl sie alle anderen technischen und auf die Herstellung bezogenen Anforderungen des Auftrags erfüllt habe, und begehrt, das Verfahren für rechtswidrig zu erklären.
2. Falsche Anwendung der Bewertungskriterien.
  - Die Klägerin macht geltend, dass die von der „Optiks“ AD für die drei Lose vorgeschlagenen Produkte nicht den technischen Mindestanforderungen des öffentlichen Auftrags, einschließlich des Erfordernisses eines elektronischen Bildverstärkers mindestens der dritten Generation, genügen. Außerdem habe die öffentliche Auftraggeberin Punkte für eine vorgeschlagene vierte Generation von Verstärkern vergeben, obwohl es eine solche Technologie nicht gebe. Dies verstoße nicht nur gegen die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung, sondern diskriminiere auch andere Teilnehmer, die sich streng an die Anforderungen gehalten hätten. Die Auftraggeberin habe es versäumt, für Objektivität zu sorgen, da sie zugelassen habe, dass die „Optiks“ AD Punkte für nicht geeignete Produkte erhalte, was im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften und Verordnungen der Union stehe.
  - Dass eine Begründung für diese Bewertungen fehle und gegen die technischen Anforderungen verstoßen worden sei, untergrabe die Legitimität des Verfahrens. Abgesehen davon habe die öffentliche Auftraggeberin keine klare Bewertungsmethode dargelegt und habe ihre Pflicht zu Transparenz und Objektivität – Erfordernisse gemäß der Haushaltsordnung und den Grundsätzen der guten Verwaltung – nicht erfüllt. Die Klägerin begehrt deshalb den Ausschluss der „Optiks“ AD vom Verfahren und die Gewährleistung von Rechtmäßigkeit und Gleichbehandlung in dem Verfahren.

3. Verletzung des Rechts auf gute Verwaltung – Weigerung, Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Die Klägerin macht geltend, dass die Weigerung von Frontex, alle Unterlagen einschließlich von Protokollen und Begründungen für die Bewertungen zur Verfügung zu stellen, ihre Verteidigungsrechte nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletze. Dass kein Zugang zu diesen Informationen bestehe, mache es unmöglich, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen und etwaige Verstöße festzustellen. Zugleich stellt die Klägerin die Transparenz und die Gleichbehandlung in Bezug auf den Bewertungsprozess in Frage.
  - Die Berufung auf das „Geschäftsgeheimnis“ sei nicht gerechtfertigt, weil nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union die Bewertungskriterien und die Begründungen der getroffenen Entscheidungen öffentlich zugänglich sein müssten, damit ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet sei.
-



C/2025/927

17.2.2025

**Klage, eingereicht am 23. Dezember 2024 – GY/Kommission**

**(Rechtssache T-671/24)**

(C/2025/927)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* GY (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des PMO.01 vom 18. Januar 2024 aufzuheben, mit der ihm die Erweiterung der doppelten Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder versagt wurde;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 7. Oktober 2024 aufzuheben, mit der seine Beschwerde beschieden wurde;
- die Beklagte zu verurteilen, ihm einen Euro als symbolischen Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen, der durch ihre fehlerhafte Vorgehensweise in der vorgerichtlichen Phase verursacht wurde;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Es liege insofern ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, als aus den Akten klar hervorgehe, dass der Sohn des Klägers an einem schweren Malabsorptionssyndrom im Sinne von Art. 56-1 der Europäischen Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität leide. Außerdem gebe es einen inneren Widerspruch, da die Gutachten voneinander abwichen, obwohl es beim Gesundheitszustand seines Sohnes keine Veränderung gebe und keine konkrete, gründliche Untersuchung stattgefunden habe. Die von der Beklagten aufgestellte Anforderung in Bezug auf die Prüfung des Umfangs der durchgeführten oder noch durchzuführenden Tests sei missbräuchlich.
2. Die Entscheidung und vor allem das Gutachten der Vertrauensärzte, auf dessen Grundlage sie ergangen sei, seien nicht begründet oder jedenfalls nicht ausreichend begründet, um die Gründe für die von früheren Entscheidungen abweichende Entscheidung nachvollziehen zu können.

\_\_\_\_\_



**Klage, eingereicht am 27. Dezember 2024 – Menacho/Kommission**

**(Rechtssache T-679/24)**

(C/2025/928)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Manuela Menacho (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Grisay)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage auf Aufhebung/außervertragliche Haftung zuzulassen;
- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären und folglich
  - die Klage auf Aufhebung für begründet zu erklären und für Recht zu erkennen, dass die stillschweigende Ablehnung der Anstellungsbehörde vom 30. September 2024 sowie die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. März 2024 (Feststellungsbescheid) nichtig sind,
  - und die Sache an die Anstellungsbehörde zurückzuverweisen, damit diese den der Klägerin zu erstattenden Betrag festlegt;
- hilfsweise,
  - die Schadensersatzklage wegen ungerechtfertigter Bereicherung für begründet zu erklären;
  - die Kommission zu verurteilen, den Vermögensschaden, der der Klägerin entstanden sein soll und am Tag der Einreichung der vorliegenden Klageschrift mit einem Hauptbetrag von 3 265,64 Euro beziffert wird, zu ersetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 77 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 von Anhang VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut).

Nach den genannten Artikeln müsse der Beamte die Entscheidung, seine im nationalen System erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf die Pensionskasse der Europäischen Union (im Folgenden: Pensionskasse der EU) zu übertragen, innerhalb von zehn Jahren nach Aufnahme seiner Tätigkeit bei den Organen der Europäischen Union treffen. Jedoch könne der Beamte, der eine Übertragung habe vornehmen lassen, erst bei seinem Eintritt in den Ruhestand den Umfang seiner etwaigen Übertragung zutreffend ermitteln, insbesondere aufgrund der Regel, wonach die Höhe der Ruhegehälter auf 70 % begrenzt sei. Diese Regel schaffe somit eine Ungleichbehandlung gegenüber einem Beamten, der seine gesamte Laufbahn innerhalb des europäischen Systems verbracht habe.

Somit seien die angefochtenen Bestimmungen rechtswidrig: Die Klägerin müsse daher eine aufgeklärte Entscheidung über die Übertragung ihrer nationalen Ruhegehaltsansprüche auf das europäische System zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand treffen können und nicht früher. Eine gegenteilige Auslegung verstoße gegen das Diskriminierungsverbot.

2. Zweiter Klagegrund: außervertragliche Haftung und ungerechtfertigte Bereicherung zum Nachteil der Klägerin.

Bei der Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf die Pensionskasse der EU werde ein Umrechnungsmechanismus angewandt. Zunächst setze die nationale Verwaltung einen Kapitalbetrag (versicherungsmathematischer Gegenwart) fest. Anschließend nehme die Europäische Kommission eine eigene Berechnung vor, um den versicherungsmathematischen Gegenwart in die Zahl der zusätzlichen Jahre umzurechnen, die bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes des Beamten bei seinem Eintritt in den Ruhestand berücksichtigt werden.

Jedoch sei festgestellt worden, dass die Klägerin bei ihrem Eintritt in den Ruhestand keine Erstattung des Prozentsatzes erhalten habe, der über den in Art. 77 des Statuts vorgesehenen Prozentsatz hinausgehe, obwohl dieser erstere Prozentsatz aus an das belgische Versorgungssystem gezahlten Beiträgen stamme, die im Wege der Kapitalisierung an die Pensionskasse der EU übertragen worden seien und bei der Feststellung des Ruhegehalts, auf das die Klägerin Anspruch hatte, nicht berücksichtigt würden.

---



**Klage, eingereicht am 27. Dezember 2024 – Nevinnomysskiy Azot und NAK „Azot“/Kommission**

**(Rechtssache T-680/24)**

(C/2025/929)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** AO Nevinnomysskiy Azot (Nevinnomyssk, Russland), AO Novomoskovskaya Aktsionernaya Kompania NAK „Azot“ (Nevinnomyssk, Russland) (vertreten durch Rechtsanwältinnen P. Vander Schueren und A. Nosowicz sowie Rechtsanwalt D. Geraets)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland, Trinidad und Tobago und den Vereinigten Staaten von Amerika (C/2024/5996) <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betrifft;
- der Beklagten die den Klägerinnen im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe gegen die Art. 291 und 297 AEUV sowie gegen Art. 11 Abs. 2, Art. 11 Abs. 6 und Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 <sup>(2)</sup> verstoßen, indem sie eine Überprüfung wegen Auslaufens von Maßnahmen eingeleitet und die Gültigkeit von Antidumpingmaßnahmen mit der angefochtenen Bekanntmachung verlängert habe.
2. Die Beklagte habe gegen Art. 5 Abs. 11 und Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 verstoßen, indem sie keine Kopie des ursprünglichen Antrags zur Verfügung gestellt und somit die Überprüfung eingeleitet habe, ohne dass es einen entsprechenden, rechtzeitig gestellten Antrag gegeben hätte.
3. Die Beklagte habe keinen Antrag auf Überprüfung wegen Auslaufens von Maßnahmen erhalten, der „genügend Beweise“ enthalten hätte. Sie habe daher offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, gegen Art. 11 Abs. 2, Art. 11 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 verstoßen und ihre Pflicht verletzt, alle maßgeblichen Aspekte des Einzelfalls sorgfältig und unvoreingenommen zu prüfen, als sie die Überprüfung eingeleitet habe.
4. Die Beklagte habe die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt und gegen Art. 19 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/1036 verstoßen, indem sie bestimmte nicht vertrauliche Informationen im konsolidierten Antrag als vertraulich behandelt und den Klägerinnen die Gelegenheit vorenthalten habe, diese nicht vertraulichen Informationen zu prüfen, bzw. (so das Hilfsvorbringen) indem sie nicht dafür gesorgt habe, dass nicht vertrauliche Fassungen der betreffenden Anlagen ein angemessenes Verständnis des Gehalts der als vertraulich übermittelten Informationen ermöglichten.

---

<sup>(1)</sup> Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland, Trinidad und Tobago und den Vereinigten Staaten von Amerika (C/2024/6842) (ABl. C, C/2024/5996).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).



C/2025/930

17.2.2025

**Klage, eingereicht am 2. Januar 2025 – České dráhy/Kommission**

**(Rechtssache T-1/25)**

(C/2025/930)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* České dráhy, a.s. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Kramář und J. Kindl)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2024)7355 final der Kommission vom 23. Oktober 2024 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Sache AT.40401-Gebrauchtes Rollmaterial) für nichtig zu erklären und
- der Europäische Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Die Kommission habe bei der Beurteilung des Sachverhalts einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und sei ihrer Beweislast nicht nachgekommen. Es gebe keine belastbaren Beweise dafür, dass es zwischen der Klägerin und den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) zu einer Absprache oder einer Vereinbarung gekommen sei, um den Verkauf gebrauchter Waggons der ÖBB an RegioJet (einem Mitbewerber der Klägerin) zu verhindern oder die Klägerin bei einem solchen von der ÖBB durchgeführten Verkauf zu bevorzugen. Außerdem seien insoweit die Klägerin entlastende Beweise von der Kommission nicht berücksichtigt worden.
2. Die rechtliche Würdigung im angefochtenen Beschluss sei unzutreffend und damit seien weitere Fehler verbunden. Bisher gebe es keine Praxis, die das Vorliegen eines horizontalen Kartells (noch dazu in Form eines kollektiven Boykotts) in einer Situation bejahe, in der nur einer der mutmaßlichen Beteiligten auf dem angeblich von einem Kartell beherrschten Markt tätig war (und tätig sein konnte).
3. Die von der Kommission durchgeführten Verfahren seien offensichtlich fehlerhaft gewesen und es gebe eine Vielzahl von Verstößen gegen die Verfahrensrechte der Klägerin. Insbesondere habe die Kommission die Sache nicht unabhängig und angemessen untersucht (und sei daher ihrer Beweislast nicht nachgekommen). Vielmehr habe sie sich nahezu ausschließlich auf den Antrag auf Kronzeugenregelung verlassen). Zudem habe die Kommission weitere Fehler begangen, durch die im Verfahren das Recht der Klägerin auf sachdienliche Anhörung und ihr Recht darauf, sich zu fairen Bedingungen zu verteidigen, verletzt worden seien.
4. Die Kommission habe bei der Verhängung einer Geldbuße gegen die Klägerin zahlreiche Fehler begangen. Insbesondere habe die Kommission unberücksichtigt gelassen, dass die in ihrem Beschluss vorgebrachten neuartigen Rechtsbegriffe unvorhersehbar gewesen seien, was selbst bei korrekter Anwendung (*quod non*) gegen die Verhängung einer Geldbuße (oder zumindest für die Festsetzung nur eines symbolischen Betrags) spreche. Daher müsse der Gerichtshof in Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung von Geldbußen zumindest die Geldbuße auf null oder auf einen rein symbolischen Betrag herabsetzen.



C/2025/931

17.2.2025

**Klage, eingereicht am 3. Januar 2025 – ÖBB-Holding u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-2/25)**

(C/2025/931)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft, ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft, ÖBB-Technische Services-Gesellschaft mbH (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Polster, H. Kühnert und R. Klotz)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- Art. 1 des Beschlusses C(2024)7355 final der Kommission vom 23. Oktober 2024 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Sache AT.40401-Gebrauchtes Rollmaterial) teilweise für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Klägerinnen für eine Zuwiderhandlung haftbar sind, die am 7. September begonnen habe, und die gegen sie in Art. 2 Buchst. b des Beschlusses verhängte Geldbuße unter Berücksichtigung der kürzeren Dauer der Zuwiderhandlung abzuändern;
- Art. 2 Buchst. b des Beschlusses, mit dem gegen sie eine Geldbuße in Höhe von 16 712 000 Euro verhängt wird, teilweise für nichtig zu erklären und die gegen die Klägerinnen verhängte Geldbuße nach Art. 261 AEUV und Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(1)</sup> herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Beschluss. Die Kommission habe mit der Feststellung, dass der Verstoß vor dem 7. September 2012 begonnen habe, gegen die Unschuldsvermutung verstoßen.
2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften, der Verträge oder sonstiger Rechtsnormen bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Umsätze.
3. Hilfsweise, bei Zurückweisung des zweiten Klagegrundes: Verletzung wesentlicher Formvorschriften, der Verträge oder sonstiger Rechtsnormen durch die Kommission, indem sie gegen die Klägerinnen einen zusätzlichen Abschreckungsfaktor angewandt habe.
4. Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes bei der Festsetzung des Grundbetrags der Geldbuße.
5. Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Festsetzung der Geldbuße durch die Kommission, indem diese den Grundbetrag nicht angepasst und den Klägerinnen keine Herabsetzung der Geldbuße wegen mildernder Umstände gewährt habe.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).



**Klage, eingereicht am 2. Januar 2025 – Stassin/Kommission**

**(Rechtssache T-10/25)**

(C/2025/932)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Maryline Stassin (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Grisay)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage auf Aufhebung/außervertragliche Haftung zuzulassen;
- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären und folglich
  - die Klage auf Aufhebung für begründet zu erklären und für Recht zu erkennen, dass die ablehnende Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 4. Oktober 2024 nichtig ist,
  - und die Sache an die Anstellungsbehörde zurückzuverweisen, damit diese den der Klägerin zu erstattenden Betrag festlegt;
- hilfsweise,
  - die Schadensersatzklage wegen ungerechtfertigter Bereicherung für begründet zu erklären;
  - die Kommission zu verurteilen, die beiden finanziellen Schäden, die der Klägerin entstanden sein sollen und am Tag der Einreichung der vorliegenden Klageschrift mit 93 909,69 Euro beziffert werden, zu ersetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 77 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 von Anhang VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut).

Nach den genannten Artikeln müsse der Beamte die Entscheidung, seine im nationalen System erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf die Pensionskasse der Europäischen Union (im Folgenden: Pensionskasse der EU) zu übertragen, innerhalb von zehn Jahren nach Aufnahme seiner Tätigkeit bei den Organen der Europäischen Union treffen. Jedoch könne der Beamte, der eine Übertragung habe vornehmen lassen, erst bei seinem Eintritt in den Ruhestand den Umfang seiner etwaigen Übertragung zutreffend ermessen, insbesondere aufgrund der Regel, wonach die Höhe der Ruhegehälter auf 70 % begrenzt sei. Diese Regel schaffe somit eine Ungleichbehandlung gegenüber einem Beamten, der seine gesamte Laufbahn innerhalb des europäischen Systems verbracht habe.

Somit seien die angefochtenen Bestimmungen rechtswidrig: Die Klägerin müsse daher eine aufgeklärte Entscheidung über die Übertragung ihrer nationalen Ruhegehaltsansprüche auf das europäische System zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand treffen können und nicht früher. Eine gegenteilige Auslegung verstoße gegen das Diskriminierungsverbot.

2. Verstoß gegen die Beistands- und Fürsorgepflicht gemäß Art. 24 des Statuts.

Die Beamten erhielten bei der Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche aus dem nationalen System auf die Pensionskasse der EU normalerweise von der Kommission eine Tabelle, in der angegeben sei, ob sie einen Anspruch auf die Erstattung des nicht angerechneten versicherungsmathematischen Gegenwerts der in ihrem ursprünglichen nationalen System entrichteten und im Versorgungssystem der Union nicht verbuchten Beträge haben. Zudem erfolge die Erstattung in der Regel ohne Einschränkung oder besondere Schritte. Vorliegend habe die Klägerin jedoch weder eine Tabelle noch eine Erstattung erhalten. Dies stelle einen schwerwiegenden Verstoß der Kommission gegen ihre Fürsorgepflicht dar.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.

Die Tatsache, dass bestimmten Beamten bei der Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche eine Erstattung gewährt werde und anderen nicht, ohne Anwendung eines objektiven Grundsatzes, stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und eine ungerechtfertigte Diskriminierung dar.

4. Außervertragliche Haftung und ungerechtfertigte Bereicherung zum Nachteil der Klägerin.

Bei der Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf die Pensionskasse der EU werde ein Umrechnungsmechanismus angewandt. Zunächst setze die nationale Verwaltung einen Kapitalbetrag (versicherungsmathematischer Gegenwert) fest. Anschließend nehme die Europäische Kommission eine eigene Berechnung vor, um den versicherungsmathematischen Gegenwert in die Zahl der zusätzlichen Jahre umzurechnen, die bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes des Beamten bei seinem Eintritt in den Ruhestand berücksichtigt werden.

Jedoch sei festgestellt worden, dass die Klägerin bei ihrem Eintritt in den Ruhestand keine Erstattung des Prozentsatzes erhalten habe, der über den in Art. 77 des Statuts vorgesehenen Prozentsatz hinausgehe, obwohl dieser erstere Prozentsatz aus an das belgische Versorgungssystem gezahlten Beiträgen stamme, die im Wege der Kapitalisierung an die Pensionskasse der EU übertragen worden seien und bei der Feststellung des Ruhegehalts, auf das die Klägerin Anspruch hatte, nicht berücksichtigt würden.

---



**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. Oktober 2024 – Mylan IRE  
Healthcare Ltd/Europäische Kommission, UAB VVB**

(Rechtssache C-237/22 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel – Verordnung [EG] Nr. 141/2000 – Arzneimittel für seltene Leiden – Art. 3 und 8 – Begriff „erheblicher Nutzen“ – Begriff „klinische Überlegenheit“ – Verordnung [EG] Nr. 847/2000 – Art. 3 – Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Tobramycin VVB – Zeitraum des Marktexklusivitätsrechts für das Arzneimittel Tobi Podhaler mit dem Wirkstoff Tobramycin – Ausnahme von diesem Marktexklusivitätsrecht)**

(C/2025/873)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Mylan IRE Healthcare Ltd (vertreten zunächst durch L. Bidaine und I. Vernimme, dann durch L. Bidaine, Q. Declève und I. Vernimme, Avocats)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission (vertreten zunächst durch K. Mifsud-Bonnici und A. Sipos, dann durch E. Mathieu, K. Mifsud-Bonnici, A. Sipos und A. Spina als Bevollmächtigte), VVB UAB (vertreten durch V. Horcajuelo Rivera, E. Rivas Alba und M. C. Yáñez Cañas, Abogados, sowie durch M. Martens und B. Mourisse, Advocaten)

*Streithelferin zur Unterstützung der Europäischen Kommission:* Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (vertreten zunächst durch S. Marino, S. Drosos und C. Schultheiss, dann durch S. Marino und S. Drosos und schließlich durch S. Drosos als Bevollmächtigte)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Mylan IRE Healthcare Ltd trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 30.5.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Oktober 2024 – Aeris Invest Sàrl/ Europäische Kommission, Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)**

(Rechtssache C-535/22 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungspolitik – Bankenunion – Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen – Bei Ausfall oder wahrscheinlichem Ausfall eines Unternehmens anwendbares Abwicklungsverfahren – Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español, S. A. – Art. 18 Abs. 1 – Bedingungen für die Festlegung eines Abwicklungskonzepts – Pflichten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses [SRB] – Sorgfaltspflicht – Begründungspflicht – Art. 88 – Vertraulichkeitspflicht – Art. 14 – Abwicklungsziele – Veräußerung des betroffenen Unternehmens – Bedingungen der Veräußerung und Bedingungen, unter denen ein Angebot angenommen werden kann – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 17 – Eigentumsrecht der Anteilseigner – Gültigkeit der Verordnung Nr. 806/2014)*

(C/2025/874)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Aeris Invest Sàrl (zunächst vertreten durch E. Galán Burgos, R. Vallina Hoset und M. Varela Suárez, Abogados, und dann durch C. Jaramillo Samper, R. Vallina Hoset und M. Varela Suárez, Abogados)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, P. Němečková, A. Nijenhuis, A. Steiblyté und D. Triantafyllou als Bevollmächtigte im Beistand von J. Rivas Andrés, Abogado), Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch H. Ehlers, M. S. Fernández Rupérez, A. R. Lapresta Bienz und J. Rius Riu als Bevollmächtigte im Beistand von F. B. Fernández de Trocóniz Robles, Abogado, und der Rechtsanwälte B. Meyring und S. Schelo), Königreich Spanien (vertreten durch L. Aguilera Ruiz und M. J. Ruiz Sánchez als Bevollmächtigte), Europäisches Parlament (vertreten durch J. Etienne, P. López-Carceller, M. Menegatti, L. Stefani und L. Visaggio als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Haunold, H. Marcos Fraile und A. Westerhof Löfflerová als Bevollmächtigte), Banco Santander, S. A. (vertreten durch J. Remón Peñalver, J. M. Rodríguez Cárcamo, A. M. Rodríguez Conde und D. Sarmiento Ramírez-Escudero, Abogados)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Aeris Invest Sàrl trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) und der Banco Santander, S. A.
3. Das Königreich Spanien, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 380 vom 3.10.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden – Niederlande) – X BV/Staatssecretaris van Financiën**

**(Rechtssache C-585/22 <sup>(1)</sup>, Staatssecretaris van Financiën (Zinsen für ein gruppeninternes Darlehen])**

**(Vorabentscheidungsersuchen – Niederlassungsfreiheit – Art. 49 AEUV – Körperschaftsteuer – Gruppeninternes grenzüberschreitendes Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs oder Zukaufs von Anteilen an einer externen Gesellschaft, die nach diesem geschäftlichen Vorgang mit der Gruppe verbunden ist – Abzug der für dieses Darlehen gezahlten Zinsen – Unter Bedingungen des freien Wettbewerbs abgeschlossenes Darlehen – Begriff „rein künstliche Gestaltung“ – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)**

(C/2025/875)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* X BV

*Beklagter:* Staatssecretaris van Financiën

**Tenor**

Art. 49 AEUV

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach bei der Ermittlung des Gewinns eines Steuerpflichtigen der Abzug von Zinsen im Zusammenhang mit einer Darlehensschuld, die bei einem verbundenen Unternehmen eingegangen wurde und mit dem Erwerb oder Zukauf von Anteilen an einem anderen Unternehmen zusammenhängt, das nach diesem Erwerb oder Zukauf ein mit dem Steuerpflichtigen verbundenes Unternehmen darstellt, vollständig versagt wird, wenn diese Schuld als (Bestandteil einer) rein künstliche(n) Gestaltung eingestuft wird, und zwar selbst dann, wenn diese Schuld unter Bedingungen des freien Wettbewerbs eingegangen wurde und diese Zinsen den Betrag nicht übersteigen, der zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wäre.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 463 vom 5.12.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Mons – Belgien) – Fédération internationale de football association (FIFA)/BZ**

(Rechtssache C-650/22 <sup>(1)</sup>, FIFA)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Binnenmarkt – Wettbewerb – Von einem internationalen Sportverband eingeführte und unter Mitwirkung seiner Mitglieder durchgeführte Regelung – Profifußball – Privatrechtliche Einrichtungen, die mit Regelungs-, Überwachungs- und Sanktionsbefugnissen ausgestattet sind – Reglement bezüglich Status und Transfers von Fußballspielern – Regeln über zwischen Vereinen und Spielern abgeschlossene Arbeitsverträge – Vorzeitige Auflösung eines Arbeitsvertrags durch den Spieler – Dem Spieler auferlegte Entschädigung – Gesamtschuldnerische Haftung des neuen Vereins – Sanktionen – Verbot, den internationalen Freigabeschein des Spielers auszustellen und ihn zu registrieren, solange ein Rechtsstreit wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsvertrags anhängig ist – Verbot, andere Spieler zu registrieren – Art. 45 AEUV – Behinderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Rechtfertigung – Art. 101 AEUV – Beschluss einer Unternehmensvereinigung, der die Verhinderung oder Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt – Arbeitsmarkt – Anwerbung von Spielern durch die Vereine – Markt für Klubwettbewerbe – Teilnahme von Vereinen und Spielern an Sportwettbewerben – Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung – Freistellung)*

(C/2025/876)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Mons

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Fédération internationale de football association (FIFA)

*Beklagter:* BZ

*Beteiligte:* Union royale belge des sociétés de football association ASBL (URBSFA), Sporting du Pays de Charleroi SA, Fédération internationale des footballeurs professionnels, Fédération internationale des footballeurs professionnels – Division Europe, Union nationale des footballeurs professionnels (UNFP)

**Tenor**

1. Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er von einem privatwirtschaftlichen Verband erlassenen Regeln entgegensteht, deren Zweck unter anderem darin besteht, den Fußball weltweit zu regeln, zu organisieren und zu kontrollieren, und die Folgendes vorsehen:

- erstens, dass ein Berufsspieler, der Partei eines Arbeitsvertrags ist und dem eine Auflösung dieses Vertrags ohne triftigen Grund vorgeworfen wird, und der neue Verein, der ihn nach dieser Auflösung verpflichtet hat, gesamtschuldnerisch für die Zahlung einer Entschädigung haften, die dem ehemaligen Verein zusteht, für den dieser Spieler gearbeitet hat, und auf der Grundlage von Kriterien festgelegt wird, die teils ungenau oder ermessensabhängig sind, teils keinen objektiven Bezug zu dem betreffenden Arbeitsverhältnis haben und teils unverhältnismäßig sind;
- zweitens, dass dem neuen Verein in dem Fall, dass die Verpflichtung des Berufsspielers während der Schutzzeit nach dem aufgelösten Arbeitsvertrag erfolgt, eine sportliche Sanktion auferlegt wird, die in einem Verbot der Registrierung neuer Spieler während eines bestimmten Zeitraums besteht, es sei denn, er weist nach, dass er den Spieler nicht dazu angestiftet hat, den Vertrag aufzulösen, und
- drittens, dass ein im Zusammenhang mit dieser Vertragsauflösung stehender Rechtsstreit dem entgegensteht, dass der nationale Fußballverband, dem der ehemalige Verein angehört, den internationalen Freigabeschein ausstellt, der für die Registrierung des Spielers bei dem neuen Verein erforderlich ist, was zur Folge hat, dass der Spieler nicht an Fußballwettbewerben für diesen neuen Verein teilnehmen kann,

es sei denn, es wird nachgewiesen, dass diese Regeln in ihrer Auslegung und Anwendung im Gebiet der Europäischen Union nicht über das hinausgehen, was für die Verfolgung des Ziels erforderlich ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Klubwettbewerbe durch Aufrechterhaltung eines gewissen Grads an Stabilität in den Kadern der Profifußballvereine zu gewährleisten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 35 vom 30.1.2023.

2. Art. 101 AEUV ist dahin auszulegen, dass solche Regeln einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung darstellen, der nach Abs. 1 dieses Artikels verboten ist und nur dann unter die Freistellung nach Abs. 3 dieses Artikels fällt, wenn mit überzeugenden Argumenten und Beweisen dargetan wird, dass alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
-



**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court – Irland) – Friends of the Irish Environment CLG/Government of Ireland, Minister for Housing, Planning and Local Government, Ireland, Attorney General**

**(Rechtssache C-727/22 <sup>(1)</sup>, Friends of the Irish Environment [Project Ireland 2040])**

**(Vorabentscheidungsersuchen – Umwelt – Richtlinie 2001/42/EG – Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – Art. 2 Buchst. a – Begriff „Pläne und Programme, ... die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“ – Maßnahme der Regierung eines Mitgliedstaats, deren alleinige Grundlage eine Bestimmung der Verfassung dieses Mitgliedstaats ist, wonach die vollziehende Gewalt des Staates von der Regierung oder in ihrem Auftrag ausgeübt wird)**

(C/2025/877)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Supreme Court

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Friends of the Irish Environment CLG

*Beklagte:* Government of Ireland, Minister for Housing, Planning and Local Government, Ireland, Attorney General

**Tenor**

Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

ist dahin auszulegen, dass

eine Maßnahme der Regierung eines Mitgliedstaats, die auf der alleinigen Grundlage einer Bestimmung der Verfassung dieses Mitgliedstaats erlassen wurde, wonach die vollziehende Gewalt des Staates von der Regierung oder in ihrem Auftrag ausgeübt wird, nicht die Voraussetzung erfüllt, dass sie „aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden [muss]“, und sie daher keinen „Plan“ oder „Programm“ im Sinne dieses Art. 2 Buchst. a darstellen kann.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 20.2.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der  
Latvijas Republikas Satversmes tiesa – Lettland) – 1Dream OÜ u. a.**

**(Verbundene Rechtssachen C-767/22, C-49/23 und C-161/23 <sup>(1)</sup>, 1Dream u. a.)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Einziehung von Erträgen,  
Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten – Rahmenbeschluss 2005/212/JI –  
Richtlinie 2014/42/EU – Anwendungsbereich – Nationales Strafverfahren, das zur Einziehung  
rechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände führen kann – Keine Feststellung einer Straftat –  
Einziehung ohne Verurteilung – Andere Gründe als Krankheit oder Flucht)**

(C/2025/878)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Latvijas Republikas Satversmes tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* 1Dream OÜ, DS, DL, VS, JG (C-767/22), AZ, 1Dream OÜ, Produktch Engineering AG, BBP, Polaris Consulting Ltd (C-49/23), VL, ZS, Lireva Investments LTD, VI, FORTRESS FINANCE Inc. (C-161/23)

*Beklagte:* Latvijas Republikas Saeima

**Tenor**

1. Die Rechtssachen C-767/22, C-49/23 und C-161/23 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Der Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten und die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union

sind dahin auszulegen, dass

eine nationale Regelung nicht in den Anwendungsbereich dieser Rechtsakte fällt, die die Möglichkeit vorsieht, im Rahmen eines Strafverfahrens, in dem festgestellt werden soll, ob eine Person eine Straftat begangen hat, ein Verfahren einzuleiten, das auf der Grundlage von in den Akten des Strafverfahrens enthaltenen Informationen auf die Einziehung rechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände abzielt, wenn dieses Einziehungsverfahren nicht die Feststellung einer solchen Straftat betrifft und auch keine Gründe im Zusammenhang mit einer Krankheit oder Flucht dieser Person ihr Erscheinen vor Gericht verhindern würden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 94 vom 13.3.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Oktober 2024 – Ferriere Nord SpA/Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union**

**(Rechtsache C-31/23 P) <sup>(1)</sup>**

***(Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Markt für Bewehrungsrundstahl – Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 65 KS nach Auslaufen des EGKS-Vertrags auf der Grundlage der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 festgestellt wird – Beschluss, der nach Nichtigerklärung früherer Entscheidungen ergangen ist – Durchführung einer neuen Anhörung in Anwesenheit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Erfordernis der Unparteilichkeit – Angemessene Verfahrensdauer – Begründungspflicht – Verhältnismäßigkeit – Grundsatz ne bis in idem – Einrede der Rechtswidrigkeit – Erschwerende Umstände – Wiederholungsfall – Mildernde Umstände – Gleichbehandlung)***

(C/2025/879)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Ferriere Nord SpA (vertreten durch B. Comparini, G. Donà und W. Viscardini, Avvocati)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission (vertreten durch G. Conte, P. Rossi und C. Sjödin als Bevollmächtigte im Beistand von M. Moretto, Avvocato), Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. Ambrosini und O. Segnana als Bevollmächtigte)

**Tenor**

1. Nr. 1 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 9. November 2022, Ferriere Nord/Kommission (T-667/19, EU:T:2022:692), wird aufgehoben, soweit die eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes betreffenden Rügen des neunten Klagegrundes der Ferriere Nord SpA zurückgewiesen wurden.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses C(2019) 4969 final der Kommission vom 4. Juli 2019 betreffend einen Verstoß gegen Art. 65 des EGKS-Vertrags (Sache AT.37956 – Bewehrungsrundstahl) wird für nichtig erklärt.
4. Die gegen die Ferriere Nord SpA in Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses C(2019) 4969 final verhängte Geldbuße wird auf 2 165 000 Euro festgesetzt.
5. Die Ferriere Nord SpA und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten im Verfahren des ersten Rechtszugs und im Rechtsmittelverfahren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 94 vom 13.3.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Oktober 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato – Italien) – Tecno\*37/Ministero dello Sviluppo economico, Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Bologna**

**(Rechtssache C-242/23 <sup>(1)</sup>, Tecno\*37)**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Dienstleistungsverkehr – Richtlinie 2006/123/EG – Art. 25 Abs. 1 – Beschränkungen multidisziplinärer Tätigkeiten – Reglementierter Beruf – Nationale Regelung, die allgemein die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Ausübung der Immobilienmaklertätigkeit und der Tätigkeit der Verwaltung von Immobilien von Eigentümergemeinschaften vorsieht – Erfordernisse der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit – Verhältnismäßigkeit der Beschränkung – Folgen der Einstellung eines Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission gegen einen Mitgliedstaat)***

(C/2025/880)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Tecno\*37

Beklagte: Ministero dello Sviluppo economico, Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Bologna

Beteiligte: FIMAA – Federazione Italiana Mediatori Agenti D’Affari

**Tenor**

1. Art. 258 AEUV

ist dahin auszulegen,

dass die Einstellung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen einen Mitgliedstaat durch die Europäische Kommission nicht dazu führt, dass die nationale Regelung, die Gegenstand dieses Verfahrens war, mit dem Unionsrecht vereinbar wird.

2. Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

ist dahin auszulegen,

dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die allgemein eine Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Ausübung der Immobilienmaklertätigkeit und der Tätigkeit der Wohnungseigentumsverwaltung vorsieht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 252 vom 17.7.2023.



C/2025/901

17.2.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato – Italien) – Consorzio Nazionale Servizi (CNS) Soc. coop. (C-189/23), Consorzio Leonardo Servizi e Lavori „Società Cooperativa Consortile Stabile“, PH Facility Srl (C-226/23), Paolo Beltrami SpA (C-235/24), Energetika Soc. cons. arl, Gi One SpA (C-378/23)/Consip SpA (C-189/23, C-226/23, C-378/23), Comune di Milano (C-235/23); im Beistand von: Unipolsai Assicurazioni SpA, Atradius Credito Y Caucion Sa De Seguros Y Reaseguros – Rappresentanza generale per l'Italia, Dussmann Service Srl (C-189/23), Gemmo SpA, Dussmann Service Srl, Engie Servizi SpA (C-226/23), Apleona Hsg SpA, Bosch Energy And Building Solutions Italy Srl, Enel X ItaliaSrl, Argoglobal Se, Euroins Insurance Jsc, Apleona Hsg SpA (C-378/23)**

**(Verbundene Rechtssachen C-189/23, C-226/23, C-235/23 und C 378/23 <sup>(1)</sup>, Consorzio Nazionale Servizi u. a.)**

(C/2025/901)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 216 vom 19.6.2023.



C/2025/902

17.2.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 5. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Amtsgerichts Wiesbaden – Deutschland) – VB/RSD Reise Service Deutschland GmbH**

**(Rechtssache C-648/23 <sup>(1)</sup>, RSD Reise Service Deutschland)**

(C/2025/902)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/1238.



C/2025/903

17.2.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen  
der Corte suprema di cassazione – Italien) – Questore della Provincia di Ragusa,  
Ministero dell’Interno/D. A. (C-104/24), M. A. (C-105/24)**

**(Verbundene Rechtssachen C-104/24 und C-105/24 <sup>(1)</sup>, Questore della Provincia di Ragusa et  
Ministero dell’Interno)**

(C/2025/903)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/2929.



**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Okrazhen sad – Pleven – Bulgarien) – Strafverfahren gegen M. N. D., Y. G. Ts.**

**(Rechtssache C-241/24 <sup>(1)</sup>, Tsenochev <sup>(2)</sup>)**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits sowie der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)***

(C/2025/881)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Okrazhen sad – Pleven

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

M. N. D.,

Y. G. Ts.

Beteiligte: Okrazhna prokuratura – Pleven

**Tenor**

Das vom Okrazhen sad – Pleven (Regionalgericht Pleven, Bulgarien) mit Entscheidung vom 3. April 2024 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2024/3448.

<sup>(2)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2025/882

17.2.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña (Spanien), eingereicht am  
10. September 2024 – Ministerio Fiscal, Administración General del Estado, Partido político VOX /  
NQ, DL, MU**

**(Rechtssache C-587/24, VOX u. a.)**

(C/2025/882)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Cataluña

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Ministerio Fiscal, Administración General del Estado y Partido político VOX

*Beklagte:* NQ, DL y MU

**Vorlagefragen**

1. Gefährdet eine Regelung eines EU-Mitgliedstaats, wie die spanische Ley Orgánica 1/2024 <sup>(1)</sup>, die dadurch, dass sie eine Reihe von Straftaten der missbräuchlichen Verwendung nationaler öffentlicher Mittel amnestiert, die eigenen finanziellen Interessen dieses Mitgliedstaats schutzlos stellt, zwangsläufig auch die finanziellen Interessen der EU im Sinne von Art. 325 AEUV und verstößt daher gegen Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2017/1371 <sup>(2)</sup>?
2. Kann die Veruntreuung öffentlicher Mittel aus dem Haushalt einer autonomen Gemeinschaft eines Mitgliedstaats im Rahmen eines für rechtswidrig erklärten Versuchs, die Unabhängigkeit dieser Gemeinschaft und die Abspaltung des Staates, zu dem sie gehört, zu erreichen, als Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2017/1371 angesehen werden, wenn man das hohe Ausmaß der Gefahr bedenkt, der im konkreten Fall die territoriale Integrität der Europäischen Union und folglich auch ihre jährlichen Haushalte ausgesetzt waren?
3. Wenn man davon ausgeht, dass durch die missbräuchliche Verwendung autonomer öffentlicher Mittel für die Abspaltung eines Teils des Hoheitsgebiets eines Staates die finanziellen Interessen der Europäischen Union nicht geschädigt werden, ist dann ein Amnestiegesetz wie die Ley Orgánica 1/2024, die jegliche Haftung derjenigen beseitigt, die mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betraut waren und diese für als rechtswidrig erklärte Handlungen einsetzten, mit Art. 325 AEUV vereinbar, der die Staaten verpflichtet, wirksame abschreckende Maßnahmen zu ergreifen, die einen effektiven Schutz zur Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Betrügereien und rechtswidrigen Handlungen bieten, wenn die Ley Orgánica 1/2024 angesichts des Kontexts und der Umstände ihres Erlasses eine systemische Gefahr künftiger Straflosigkeit in Szenarien schafft, die denen ihres Erlasses ähnlich sind?

<sup>(1)</sup> Organgesetz Nr. 1/2024 vom 10. Juni über die institutionelle, politische und soziale Amnestie in Katalonien.

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug – ABl. 2017, L 198, S. 29/



C/2025/883

17.2.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht  
am 22. Oktober 2024 – EJ**

**(Rechtssache C-716/24, Ponner <sup>(1)</sup>)**

(C/2025/883)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin und Beschwerdeführerin: EJ*

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 <sup>(2)</sup> in Verbindung mit dem Erwägungsgrund Nr. 8 der Verordnung Nr. 655/2014 so auszulegen, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, das nicht unter die Verordnung (EU) 2015/848 <sup>(3)</sup> fällt, sondern in einem Drittstaat geführt wird, den Erlass eines Kontenpfändungsbeschlusses nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 655/2014 bzw. die Weiterleitung des Ersuchens um Konteninformationen nach Art. 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 655/2014 ausschließt, wenn das nationale Recht des für den Erlass des Kontenpfändungsbeschlusses zuständigen Mitgliedstaates das Insolvenzverfahren in dem betreffenden Drittstaat anerkennt?
2. Sind Art. 14 Abs. 1 UAbs. 1 und Abs. 3 der Verordnung Nr. 655/2014 – namentlich der vom Gläubiger anzugebende „Grund zu der Annahme, dass der Schuldner ein oder mehrere Konten bei einer Bank in einem bestimmten Mitgliedstaat unterhält“ und dies „ausreichend begründet“ wird – dahingehend auszulegen, dass auch Umstände zu berücksichtigen sind, die nicht konkret auf die Existenz einer Kontoverbindung in dem betreffenden Mitgliedstaat hindeuten, die aber allgemein auf starke wirtschaftliche Verbindungen des Schuldners zu dem betreffenden Mitgliedstaat schließen lassen, wie z. B. Zahlungen an den Schuldner über einen Zahlungsdienstleister mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat, der eine Tochtergesellschaft des Schuldners ist, oder die Existenz einer Agentur oder Zweigniederlassung des Schuldners mit Sitz in diesem Mitgliedstaat?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2014, L 189, S. 59).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung) (ABl. 2015, L 141, S. 19).



**Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší správny súd Slovenskej republiky, eingereicht am  
21. Oktober 2024 – BD/Sociálna poisťovňa, ústredie**

**(Rechtssache C-717/24, Sociálna poisťovňa)**

(C/2025/884)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Vorlegendes Gericht**

Najvyšší správny súd Slovenskej republiky

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: BD

Beklagte: Sociálna poisťovňa, ústredie

**Vorlagefragen**

Ist Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dahin auszulegen, dass er auf eine Altersrente, über die der zuständige Träger eines Mitgliedstaats eine Entscheidung erlässt,

1. nur unter der Voraussetzung anwendbar ist, dass nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats „ein Sondersystem für beschäftigte oder selbstständig erwerbstätige Personen“ gilt,
  - 1a. und, falls ja, was kennzeichnet ein solches „Sondersystem“ (z. B. dass es von einem gesonderten Träger verwaltet wird, dass es sich selbst finanziert, dass es nur für eine bestimmte Gruppe von beschäftigten oder selbstständig erwerbstätigen Personen bestimmt ist),  
oder
2. auch dann anwendbar ist, wenn die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ein solches „Sondersystem“ nicht vorsehen, sondern lediglich zulassen, dass eine bestimmte Gruppe von Personen, die Versicherungszeiten ausschließlich im Rahmen einer bestimmten Tätigkeit zurückgelegt haben (z. B. Bergleute im Untertagebau), auf der Grundlage dieser Zeiten unter günstigeren Bedingungen als andere Personen, die eine andere Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, einen Anspruch auf eine Rente erwerben kann?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2004, L 166, S. 1.



C/2025/885

17.2.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Arbeits- und Sozialgerichts Wien (Österreich), eingereicht am  
4. November 2024 – SG gegen Gemeinde Wien**

**(Rechtssache C-757/24, Gemeinde Wien)**

(C/2025/885)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Arbeits- und Sozialgericht Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* SG

*Beklagte:* Gemeinde Wien

**Vorlagefrage**

Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 1, Art. 2 und Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 21 der Charta der Grundrechte der EU, dahingehend auszulegen, dass es einer nationalen Regelung (insbesondere § 49v Abs. 3 Ziff. 3 BO 1994 i.d.F. LGBl 38/2023) entgegensteht, mit der zur Beseitigung einer bestehenden Altersdiskriminierung <sup>(2)</sup> eine Regelung geschaffen wird, mit der Vordienstzeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres zwar berücksichtigt werden, sich in der Folge aber nur zur Hälfte auf die Verbesserung der Vordienstzeiten und zum Ausgleich der Altersdiskriminierung auswirken, obschon eine gänzliche Neutralisierung der Vordienstzeiten im Wege eines Pauschalabzugs wieder beseitigt wurde?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

<sup>(2)</sup> Vgl. insbesondere zur gleichlautenden Vorgängerbestimmung des Bundes die Rechtssache Leitner, C-396/17.



**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 6. November 2024 –  
Hortis GRC SA/JA, Pôle emploi Île-de-France**

**(Rechtssache C-768/24, Hortis)**

(C/2025/886)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Hortis GRC SA

*Kassationsbeschwerdegegner:* JA, Pôle emploi Île-de-France

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 6 a. E. des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom <sup>(1)</sup>, dahin auszulegen, dass das nationale Gericht im Fall einer Rechtswahl der Parteien für den Arbeitsvertrag die zwingenden Bestimmungen des Rechts, dessen Anwendung der Arbeitnehmer beansprucht und das nach Art. 6 Abs. 2 mangels Rechtswahl anzuwenden wäre, die einen größeren Schutz gewähren als die des im Rahmen der Vertragsfreiheit gewählten Rechts, gemäß dem letzten Satzteil dieses Artikels nicht anwenden darf, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass eine engere Verbindung zwischen dem Vertrag und dem Staat besteht, dessen Recht die Parteien für den Arbeitsvertrag gewählt haben?
2. Wenn ja, ist das nationale Gericht verpflichtet, die engeren Verbindungen zu berücksichtigen, die sich im Rahmen der Erfüllung des Arbeitsvertrags aus der Rechtswahl der Parteien ergeben, oder muss es sie bei der Prüfung, ob die vom Arbeitnehmer beanspruchten zwingenden Bestimmungen des Rechts eines anderen Staates nach Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens von Rom anzuwenden sind, unberücksichtigt lassen?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 1980, L 266, S. 1.



C/2025/887

17.2.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 7. November 2024 –  
Association interprofessionnelle des fruits et légumes frais (Interfel)/Premier ministre, Ministre de la  
transition écologique, de l'énergie, du climat et de la prévention des risques, Garde des Sceaux,  
ministre de la Justice, Ministre de l'Économie, des Finances et de l'Industrie, Ministre de l'agriculture,  
de la souveraineté alimentaire et de la forêt**

**(Rechtssache C-772/24, Interfel)**

(C/2025/887)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Association interprofessionnelle des fruits et légumes frais (Interfel)

*Beklagte:* Premier ministre, Ministre de la transition écologique, de l'énergie, du climat et de la prévention des risques, Garde des Sceaux, ministre de la Justice, Ministre de l'Économie, des Finances et de l'Industrie, Ministre de l'agriculture, de la souveraineté alimentaire et de la forêt

### **Vorlagefrage**

Handelt es sich bei den direkt auf Obst und Gemüse angebrachten Etiketten in jedem Fall um Verpackungen im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle<sup>(1)</sup> und von Anhang I dieser Richtlinie?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. 1994, L 365, S. 10).



**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Roma (Italien), eingereicht am 13. November  
2024 – Questore di Roma/US**

**(Rechtssache C-780/24, Leusi <sup>(1)</sup>)**

(C/2025/888)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale ordinario di Roma

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller:* Questore di Roma

*Antragsgegner:* US

**Vorlagefragen**

1. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU <sup>(2)</sup> auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) einem nationalen Gesetzgeber, der dafür zuständig ist, die Erstellung von Listen sicherer Herkunftsstaaten zuzulassen und die hierbei zu befolgenden Kriterien und heranzuziehenden Quellen zu regeln, einen Drittstaat auch direkt durch Erlass eines Rechtsakts mit Gesetzeskraft als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen?
2. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) einem Gesetzgeber jedenfalls zumindest, einen Drittstaat als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, ohne die zur Begründung dieser Bestimmung herangezogenen Quellen zugänglich und nachprüfbar bereitzustellen, wodurch ein Asylbewerber gehindert wird, diese anzufechten, und ein Gericht gehindert wird, die Herkunft, die Urheberschaft, die Glaubwürdigkeit, die Relevanz, die Aktualität, die Vollständigkeit und ganz allgemein den Inhalt zu kontrollieren und das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung eigenständig zu beurteilen?
3. Sind das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) dahin auszulegen, dass ein Gericht im Lauf eines beschleunigten Grenzverfahrens für Personen aus als sicher bestimmten Herkunftsstaaten – also auch im Verfahrensabschnitt zur Bestätigung der in diesem Verfahren angeordneten Inhaftnahme – in jedem Fall Informationen über den Herkunftsstaat verwenden darf, die es eigenständig aus den in Art. 37 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Quellen heranzieht und die nützlich sind, um das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung nachzuprüfen?
4. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), einen Drittstaat als „sicheren Herkunftsstaat“ zu bestimmen, wenn in diesem Staat Personengruppen existieren, hinsichtlich deren dieser Staat nicht die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung erfüllt?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).



C/2025/889

17.2.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Roma (Italien), eingereicht am 13. November  
2024 – Questore di Roma/AR**

**(Rechtssache C-781/24, Vensaro <sup>(1)</sup>)**

(C/2025/889)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale ordinario di Roma

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller:* Questore di Roma

*Antragsgegner:* AR

**Vorlagefragen**

1. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU <sup>(2)</sup> auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) einem nationalen Gesetzgeber, der dafür zuständig ist, die Erstellung von Listen sicherer Herkunftsstaaten zuzulassen und die hierbei zu befolgenden Kriterien und heranzuziehenden Quellen zu regeln, einen Drittstaat auch direkt durch Erlass eines Rechtsakts mit Gesetzeskraft als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen?
2. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) einem Gesetzgeber jedenfalls zumindest, einen Drittstaat als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, ohne die zur Begründung dieser Bestimmung herangezogenen Quellen zugänglich und nachprüfbar bereitzustellen, wodurch ein Asylbewerber gehindert wird, diese anzufechten, und ein Gericht gehindert wird, die Herkunft, die Urheberschaft, die Glaubwürdigkeit, die Relevanz, die Aktualität, die Vollständigkeit und ganz allgemein den Inhalt zu kontrollieren und das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung eigenständig zu beurteilen?
3. Sind das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) dahin auszulegen, dass ein Gericht im Lauf eines beschleunigten Grenzverfahrens für Personen aus als sicher bestimmten Herkunftsstaaten – also auch im Verfahrensabschnitt zur Bestätigung der in diesem Verfahren angeordneten Inhaftnahme – in jedem Fall Informationen über den Herkunftsstaat verwenden darf, die es eigenständig aus den in Art. 37 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Quellen heranzieht und die nützlich sind, um das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung nachzuprüfen?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).

4. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), einen Drittstaat als „sicheren Herkunftsstaat“ zu bestimmen, wenn in diesem Staat Personengruppen existieren, hinsichtlich deren dieser Staat nicht die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung erfüllt?
-



**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Roma (Italien), eingereicht am 13. November  
2024 – Questore di Roma/KZ**

**(Rechtssache C-782/24, Ceperti <sup>(1)</sup>)**

(C/2025/890)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale ordinario di Roma

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller:* Questore di Roma

*Antragsgegner:* KZ

**Vorlagefragen**

1. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU <sup>(2)</sup> auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) einem nationalen Gesetzgeber, der dafür zuständig ist, die Erstellung von Listen sicherer Herkunftsstaaten zuzulassen und die hierbei zu befolgenden Kriterien und heranzuziehenden Quellen zu regeln, einen Drittstaat auch direkt durch Erlass eines Rechtsakts mit Gesetzeskraft als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen?
2. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) einem Gesetzgeber jedenfalls zumindest, einen Drittstaat als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, ohne die zur Begründung dieser Bestimmung herangezogenen Quellen zugänglich und nachprüfbar bereitzustellen, wodurch ein Asylbewerber gehindert wird, diese anzufechten, und ein Gericht gehindert wird, die Herkunft, die Urheberschaft, die Glaubwürdigkeit, die Relevanz, die Aktualität, die Vollständigkeit und ganz allgemein den Inhalt zu kontrollieren und das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung eigenständig zu beurteilen?
3. Sind das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) dahin auszulegen, dass ein Gericht im Lauf eines beschleunigten Grenzverfahrens für Personen aus als sicher bestimmten Herkunftsstaaten – also auch im Verfahrensabschnitt zur Bestätigung der in diesem Verfahren angeordneten Inhaftnahme – in jedem Fall Informationen über den Herkunftsstaat verwenden darf, die es eigenständig aus den in Art. 37 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Quellen heranzieht und die nützlich sind, um das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung nachzuprüfen?
4. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), einen Drittstaat als „sicheren Herkunftsstaat“ zu bestimmen, wenn in diesem Staat Personengruppen existieren, hinsichtlich deren dieser Staat nicht die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung erfüllt?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).



**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Roma (Italien), eingereicht am 13. November  
2024 – Questore di Roma/FS**

**(Rechtssache C-783/24, Vertelsa <sup>(1)</sup>)**

(C/2025/891)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale ordinario di Roma

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller:* Questore di Roma

*Antragsgegner:* FS

**Vorlagefragen**

1. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU <sup>(2)</sup> auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) einem nationalen Gesetzgeber, der dafür zuständig ist, die Erstellung von Listen sicherer Herkunftsstaaten zuzulassen und die hierbei zu befolgenden Kriterien und heranzuziehenden Quellen zu regeln, einen Drittstaat auch direkt durch Erlass eines Rechtsakts mit Gesetzeskraft als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen?
2. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) einem Gesetzgeber jedenfalls zumindest, einen Drittstaat als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, ohne die zur Begründung dieser Bestimmung herangezogenen Quellen zugänglich und nachprüfbar bereitzustellen, wodurch ein Asylbewerber gehindert wird, diese anzufechten, und ein Gericht gehindert wird, die Herkunft, die Urheberschaft, die Glaubwürdigkeit, die Relevanz, die Aktualität, die Vollständigkeit und ganz allgemein den Inhalt zu kontrollieren und das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung eigenständig zu beurteilen?
3. Sind das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) dahin auszulegen, dass ein Gericht im Lauf eines beschleunigten Grenzverfahrens für Personen aus als sicher bestimmten Herkunftsstaaten – also auch im Verfahrensabschnitt zur Bestätigung der in diesem Verfahren angeordneten Inhaftnahme – in jedem Fall Informationen über den Herkunftsstaat verwenden darf, die es eigenständig aus den in Art. 37 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Quellen heranzieht und die nützlich sind, um das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung nachzuprüfen?
4. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), einen Drittstaat als „sicheren Herkunftsstaat“ zu bestimmen, wenn in diesem Staat Personengruppen existieren, hinsichtlich deren dieser Staat nicht die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung erfüllt?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).



**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Roma (Italien), eingereicht am 13. November  
2024 – Questore di Roma/LN**

**(Rechtssache C-784/24, Pasecco <sup>(1)</sup>)**

(C/2025/892)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale ordinario di Roma

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller:* Questore di Roma

*Antragsgegner:* LN

**Vorlagefragen**

1. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU <sup>(2)</sup> auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) einem nationalen Gesetzgeber, der dafür zuständig ist, die Erstellung von Listen sicherer Herkunftsstaaten zuzulassen und die hierbei zu befolgenden Kriterien und heranzuziehenden Quellen zu regeln, einen Drittstaat auch direkt durch Erlass eines Rechtsakts mit Gesetzeskraft als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen?
2. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) einem Gesetzgeber jedenfalls zumindest, einen Drittstaat als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, ohne die zur Begründung dieser Bestimmung herangezogenen Quellen zugänglich und nachprüfbar bereitzustellen, wodurch ein Asylbewerber gehindert wird, diese anzufechten, und ein Gericht gehindert wird, die Herkunft, die Urheberschaft, die Glaubwürdigkeit, die Relevanz, die Aktualität, die Vollständigkeit und ganz allgemein den Inhalt zu kontrollieren und das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung eigenständig zu beurteilen?
3. Sind das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) dahin auszulegen, dass ein Gericht im Lauf eines beschleunigten Grenzverfahrens für Personen aus als sicher bestimmten Herkunftsstaaten – also auch im Verfahrensabschnitt zur Bestätigung der in diesem Verfahren angeordneten Inhaftnahme – in jedem Fall Informationen über den Herkunftsstaat verwenden darf, die es eigenständig aus den in Art. 37 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Quellen heranzieht und die nützlich sind, um das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung nachzuprüfen?
4. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), einen Drittstaat als „sicheren Herkunftsstaat“ zu bestimmen, wenn in diesem Staat Personengruppen existieren, hinsichtlich deren dieser Staat nicht die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung erfüllt?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).



**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Roma (Italien), eingereicht am 13. November  
2024 – Questore di Roma/HK**

**(Rechtssache C-785/24, Vitrandi<sup>(1)</sup>)**

(C/2025/893)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale ordinario di Roma

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller:* Questore di Roma

*Antragsgegner:* HK

**Vorlagefragen**

1. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU<sup>(2)</sup> auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) einem nationalen Gesetzgeber, der dafür zuständig ist, die Erstellung von Listen sicherer Herkunftsstaaten zuzulassen und die hierbei zu befolgenden Kriterien und heranzuziehenden Quellen zu regeln, einen Drittstaat auch direkt durch Erlass eines Rechtsakts mit Gesetzeskraft als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen?
2. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) einem Gesetzgeber jedenfalls zumindest, einen Drittstaat als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, ohne die zur Begründung dieser Bestimmung herangezogenen Quellen zugänglich und nachprüfbar bereitzustellen, wodurch ein Asylbewerber gehindert wird, diese anzufechten, und ein Gericht gehindert wird, die Herkunft, die Urheberschaft, die Glaubwürdigkeit, die Relevanz, die Aktualität, die Vollständigkeit und ganz allgemein den Inhalt zu kontrollieren und das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung eigenständig zu beurteilen?
3. Sind das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) dahin auszulegen, dass ein Gericht im Lauf eines beschleunigten Grenzverfahrens für Personen aus als sicher bestimmten Herkunftsstaaten – also auch im Verfahrensabschnitt zur Bestätigung der in diesem Verfahren angeordneten Inhaftnahme – in jedem Fall Informationen über den Herkunftsstaat verwenden darf, die es eigenständig aus den in Art. 37 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Quellen heranzieht und die nützlich sind, um das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung nachzuprüfen?
4. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), einen Drittstaat als „sicheren Herkunftsstaat“ zu bestimmen, wenn in diesem Staat Personengruppen existieren, hinsichtlich deren dieser Staat nicht die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung erfüllt?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).



**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Roma (Italien), eingereicht am 13. November  
2024 – Questore di Roma/AW**

**(Rechtssache C-786/24, Trestemi <sup>(1)</sup>)**

(C/2025/894)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale ordinario di Roma

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller:* Questore di Roma

*Antragsgegner:* AW

**Vorlagefragen**

1. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU <sup>(2)</sup> auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) einem nationalen Gesetzgeber, der dafür zuständig ist, die Erstellung von Listen sicherer Herkunftsstaaten zuzulassen und die hierbei zu befolgenden Kriterien und heranzuziehenden Quellen zu regeln, einen Drittstaat auch direkt durch Erlass eines Rechtsakts mit Gesetzeskraft als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen?
2. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) einem Gesetzgeber jedenfalls zumindest, einen Drittstaat als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, ohne die zur Begründung dieser Bestimmung herangezogenen Quellen zugänglich und nachprüfbar bereitzustellen, wodurch ein Asylbewerber gehindert wird, diese anzufechten, und ein Gericht gehindert wird, die Herkunft, die Urheberschaft, die Glaubwürdigkeit, die Relevanz, die Aktualität, die Vollständigkeit und ganz allgemein den Inhalt zu kontrollieren und das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung eigenständig zu beurteilen?
3. Sind das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK) dahin auszulegen, dass ein Gericht im Lauf eines beschleunigten Grenzverfahrens für Personen aus als sicher bestimmten Herkunftsstaaten – also auch im Verfahrensabschnitt zur Bestätigung der in diesem Verfahren angeordneten Inhaftnahme – in jedem Fall Informationen über den Herkunftsstaat verwenden darf, die es eigenständig aus den in Art. 37 Abs. 3 dieser Richtlinie genannten Quellen heranzieht und die nützlich sind, um das Vorliegen der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung nachzuprüfen?
4. Verwehren es das Unionsrecht und insbesondere die Art. 36, 37 und 38 und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU auch in Verbindung mit deren Erwägungsgründen 42, 46 und 48 und ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (und der Art. 6 und 13 EMRK), einen Drittstaat als „sicheren Herkunftsstaat“ zu bestimmen, wenn in diesem Staat Personengruppen existieren, hinsichtlich deren dieser Staat nicht die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten materiellen Voraussetzungen für diese Bestimmung erfüllt?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).



**Vorabentscheidungsersuchen der Satversmes tiesa (Lettland), eingereicht am 19. November 2024 –  
A. u. a./Latvijas Republikas Saeima**

**(Rechtssache C-798/24, Jautiva <sup>(1)</sup>)**

(C/2025/895)

*Verfahrenssprache: Lettisch*

**Vorlegendes Gericht**

Satversmes tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführer:* A. u. a.

*Organ, von dem der Rechtsakt stammt, dessen Verfassungsmäßigkeit streitig ist:* Latvijas Republikas Saeima

**Vorlagefragen**

1. Ist der in Art. 14 Buchst. d der Richtlinie 2017/1132 <sup>(2)</sup> enthaltene Begriff der Personen, die „an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft teilnehmen“, dahin auszulegen, dass er sich auf sämtliche Aktionäre einer Aktiengesellschaft bezieht, und ein Mitgliedstaat daher verpflichtet ist, die Informationen zu jedem einzelnen Aktionär einer Aktiengesellschaft offenzulegen und sie gemäß Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2017/1132 im Register öffentlich zugänglich zu machen?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Ist Art. 14 Buchst. d Ziff. ii der Richtlinie 2017/1132, soweit er vorsieht, dass die Angaben zu jedem einzelnen Aktionär einer Aktiengesellschaft offenzulegen sind, im Licht des durch Art. 7 der Charta gewährleisteten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des durch Art. 8 der Charta gewährleisteten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten gültig?
3. Ist Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung <sup>(3)</sup> dahin auszulegen, dass mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Aktionäre einer Aktiengesellschaft der Zweck verfolgt werden kann, erstens ein transparentes Unternehmensumfeld und den Schutz der Interessen Dritter zu gewährleisten, zweitens Geldwäsche sowie Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung zu verhindern und drittens die Informationen bereitzustellen, die zur Durchsetzung von nationalen und internationalen Sanktionen sowie von Sanktionen der Europäischen Union benötigt werden?
4. Erlauben es die Grundsätze, die in Art. 5 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verankert sind, zur Erreichung der vorgenannten Zwecke eine nationale Regelung zu erlassen, nach der jedermann personenbezogene Daten sämtlicher Aktionäre einer Aktiengesellschaft erhalten kann, ohne ein berechtigtes Interesse an der Erlangung solcher Daten nachweisen zu müssen?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text) (ABl. 2017, L 169, S 46).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am  
28. November 2024 – Strominator Elektro GmbH gegen Bundesimmobiliengesellschaft mbH**

**(Rechtssache C-820/24, Strominator Elektro)**

(C/2025/896)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragstellerin: Strominator Elektro GmbH

Öffentliche Auftraggeberin: Bundesimmobiliengesellschaft mbH

Zuschlagsempfängerin: Fiegl & Spielberger GmbH

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 72 Abs. 5 der Richtlinie 2014/24/EU <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass eine Änderung eines öffentlichen Auftrags nach dem Ende des vereinbarten Ausführungszeitraums, der Erbringung nicht abbestellter Leistungen sowie der Legung der Schlussrechnung durch die Auftragnehmerin, aber vor der Zahlung des Entgelts durch die Auftraggeberin, als Änderung eines öffentlichen Auftrags „während seiner [...] Laufzeit“ zu qualifizieren ist?

Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird:

2. Ist Art. 72 Abs. 1 Buchst. c Ziff. i) der Richtlinie 2014/24 dahin auszulegen, dass Umstände, die eine ihrer Sorgfaltspflicht nachkommende öffentliche Auftraggeberin „nicht vorhersehen konnte“, auch externe Umstände erfassen, die zwar vor Vertragsabschluss erfolgt sind, deren Auswirkungen auf den öffentlichen Auftrag sich jedoch erst nach Vertragsabschluss offenbaren?

Für den Fall, dass neben der ersten auch die zweite Frage bejaht wird:

3. Ist Art. 72 Abs. 1 Buchst. c Ziff. i) in Verbindung mit Ziff. ii) der Richtlinie 2014/24 dahin auszulegen, dass eine Änderung eines öffentlichen Auftrags aufgrund der Umstände, die eine ihrer Sorgfaltspflicht nachkommende öffentliche Auftraggeberin nicht vorhersehen konnte, auch dann „erforderlich“ ist, wenn die Änderung zwar „zweckmäßig“, aber nicht „unbedingt notwendig“ ist, solange sich der Gesamtcharakter des Auftrags aufgrund der Änderung nicht verändert?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65, mit Berichtigung in ABl. 2022, L 192, S. 39).



**Rechtsmittel, eingelegt am 11. Dezember 2024 von der Federazione Italiana delle Banche di Credito Cooperativo e Casse Rurali (Federcasse), der Banca di Credito Cooperativo di Ancona e Falconara marittima CC SC, der Banca di Credito Cooperativo di Alba Langhe Roero e Canavese, der Banca di Credito Cooperativo di Castiglione Messer Raimondo e Pianella SC, der Banca di Credito Cooperativo di Milano, der Banca di Credito Cooperativo di Pontassieve, der Banca di Credito Cooperativo di Roma, der Banca di Credito Cooperativo di Sarsina, der Banca di Credito Cooperativo Prealpi San Biagio, der Banca di Credito Cooperativo 360 Credito Cooperativo FVG – S, der Banca per il Trentino Alto Adige – Bank für Trentino-Südtirol – Credito Cooperativo Italiano, vormals Banca di Credito Cooperativo Cassa di Trento, der BCC Veneta – Credito Cooperativo – Società cooperativa, vormals Banca di Credito Cooperativo di Verona e Vicenza C.C. gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2024 in der Rechtssache T-1070/23, Federcasse u. a./Kommission**

**(Rechtssache C-863/24 P)**

(C/2025/897)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

## Parteien

*Rechtsmittelführerinnen:* Federazione Italiana delle Banche di Credito Cooperativo e Casse Rurali (Federcasse), Banca di Credito Cooperativo di Ancona e Falconara marittima CC SC, Banca di Credito Cooperativo di Alba Langhe Roero e Canavese, Banca di Credito Cooperativo di Castiglione Messer Raimondo e Pianella SC, Banca di Credito Cooperativo di Milano, Banca di Credito Cooperativo di Pontassieve, Banca di Credito Cooperativo di Roma, Banca di Credito Cooperativo di Sarsina, Banca di Credito Cooperativo Prealpi San Biagio, Banca di Credito Cooperativo 360 Credito Cooperativo FVG – SC, Banca per il Trentino Alto Adige – Bank für Trentino-Südtirol – Credito Cooperativo Italiano vormals Banca di Credito Cooperativo Cassa di Trento, BCC Veneta – Credito Cooperativo – Società cooperativa vormals Banca di Credito Cooperativo di Verona e Vicenza C.C. (vertreten durch Rechtsanwälte A. Pera, F. Salerno, U. Di Francia)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Banca di Credito Cooperativo di Napoli

## Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben und
- der Kommission die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. **Mit dem ersten Rechtsmittelgrund** wird gerügt, dem Gericht sei bei der Anwendung von Art. 263 AEUV insofern ein Rechtsfehler unterlaufen, als im angefochtenen Beschluss ausgeschlossen worden sei, dass die Maßnahme verbindliche Rechtswirkungen erzeugen könne. Der Rechtsmittelgrund gliedert sich in drei Teile.
  - Der erste Teil wendet sich gegen die Rn. 31 bis 38 des angefochtenen Beschlusses und beschäftigt sich mit der dort zu Inhalt und Zusammenhang der Maßnahme sowie zu den Befugnissen der Kommission durchgeführten Prüfung (es handelt sich um die gleichen Gesichtspunkte, die im angefochtenen Beschluss in Rn. 30 als entscheidend für die Frage angeführt werden, ob die Maßnahme verbindliche Rechtswirkungen erzeugt). Im Einzelnen:
    - i. In den Rn. 31 bis 33 des angefochtenen Beschlusses habe das Gericht eine ungenügende und fehlerhafte Prüfung zum Inhalt der Maßnahme durchgeführt, da es den Wesensgehalt des Rechtsaktes nicht geprüft und somit entscheidende Gesichtspunkte außer Acht gelassen habe. Es seien nämlich die eindeutig ablehnenden Formulierungen nicht gewürdigt worden, die einem echten und eigentlichen verfügenden Teil entsprächen. Zudem ziehe der angefochtene Beschluss (Rn. 49), obgleich darin anerkannt werde, dass es sich um einen „eindeutigen“ Rechtsakt mit „einem eindeutigen Ergebnis“ handle, nicht die gebotenen Schlussfolgerungen.

- ii. Die Prüfung des Zusammenhangs, in den sich der Erlass der Maßnahme einfüge (Rn. 35 und 36 des angefochtenen Beschlusses in Verbindung mit den gleichgelagerten Ausführungen in den Rn. 32, 33 und 49 des angefochtenen Beschlusses), sei insofern fehlerhaft, als die Existenz einer der Entscheidung vorangehenden Vorbereitungsphase gefordert werde, da außer Acht gelassen werde, dass in Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie keine Dialogphase vorgesehen sei und – noch wichtiger – keine Frist für den Abschluss eines vorgeblichen Dialogs festgelegt sei. Mangels einer gesetzlichen Frist für den Abschluss der Dialogphase könne diese bei Untätigkeit der nationalen Behörden unbeendet bleiben, und den Rechtsmittelführerinnen würde folglich ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz vorenthalten. Hinzu komme, selbst wenn zugestanden würde, dass die Maßnahme ein „vorbereitender“ Akt sei (*quod non*), dass dadurch nicht ausgeschlossen werde, dass sie verbindliche Rechtswirkungen erzeuge. Das Gericht habe daher seine Schlussfolgerungen in den Rn. 35 und 36 des angefochtenen Beschlusses in Verbindung mit den gleichgelagerten Ausführungen in den Rn. 32, 33 und 49 fälschlicherweise darauf gestützt, dass die Maßnahme eine bloße „Vorbereitung“ des Verfahrens sein könne.
  - iii. Obgleich das Gericht selbst (Rn. 30 des angefochtenen Beschlusses) die Prüfung der Zuständigkeiten des Organs, von dem die Handlung stamme, zu den Gesichtspunkten zähle, die für eine Beurteilung der Rechtswirkungen entscheidend seien, gebe es im angefochtenen Beschluss keinerlei Prüfung in diesem Sinne. Diese Unterlassung sei maßgeblich, da die Kommission eine ausschließliche Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung der Zielausstattung im Sinne von Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie innehabe. Daher wäre es angebracht gewesen, davon auszugehen, dass die Ablehnung eines solchen Antrags von der in diesem Bereich ausschließlich zuständigen Behörde ausgegangen sei. Im Ergebnis hätte das Gericht in Ansehung der Zuständigkeiten der Kommission nicht schlussfolgern dürfen, dass „Inhalt und Wesensgehalt“ der Maßnahme für eine Vorbereitungshandlung sprächen.
    - Mit dem zweiten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes werden die Rn. 43 und 44 des angefochtenen Beschlusses insoweit beanstandet, als das Gericht auf Grundlage der darin hergeleiteten Formerfordernisse nicht habe zum Ergebnis kommen können, dass diese Gesichtspunkte einen vorbereitenden Charakter der Maßnahme bestätigten. Auch weitere, in den Rn. 34 und 37 des angefochtenen Beschlusses behandelte Formerfordernisse gingen ins Leere oder seien fehlerhaft geprüft worden.
    - Mit dem dritten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes wird Rn. 51 des angefochtenen Beschlusses insoweit beanstandet, als das Gericht fälschlicherweise zu dem Ergebnis gelangt sei, die Absicht der Stelle, die die Maßnahme erlassen habe, sei es gewesen, Informationen zur Verfügung zu stellen.
2. **Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund** wird Rn. 50 des angefochtenen Beschlusses insoweit beanstandet, als das Gericht das Dokument in Anlage 11 der Klageschrift, d. h. das Schreiben des Ministeriums vom 31. August 2023, falsch verstanden habe, indem es davon ausgehe, dass es sich beim Ministerium um einen bloßen „Dritten“ handle, während es sich um die zuständige nationale Behörde im Sinne von Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie handle und daher die Rechtsfolgen, die das Ministerium verständlicherweise aus der Maßnahme abgeleitet habe (indem es sie als Ablehnung und daher mit Entscheidungscharakter versehen verstanden habe), einen integralen Bestandteil der Prüfung der Rechtswirkungen der Maßnahme hätten darstellen müssen.
  3. **Mit dem dritten Rechtsmittelgrund** wird geltend gemacht, die Begründung sei fehlerhaft und widersprüchlich, da der angefochtene Beschluss zahlreiche Lücken und Widersprüche aufweise, und zwar die unterlassene Prüfung des Inhalts der Maßnahme, soweit diese eine klare Stellungnahme zu der von den Dienststellen der Kommission durchgeführten Prüfung enthalte, die unterlassene Prüfung der Zuständigkeiten der Kommission sowie den Widerspruch zwischen Rn. 49 und den Ausführungen in Rn. 38, wie auch die Begründungsmängel in Rn. 51.



**Klage, eingereicht am 18. Dezember 2024 – Europäische Kommission/Königreich Dänemark**

**(Rechtssache C-879/24)**

(C/2025/898)

*Verfahrenssprache: Dänisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch B. Sasinowska und U. Nielsen als Bevollmächtigte)

*Beklagter:* Königreich Dänemark

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Dänemark dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 39 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2021/1233 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/2397 hinsichtlich der Übergangsmaßnahmen für die Anerkennung von Zeugnissen aus Drittländern <sup>(2)</sup> verstoßen hat, dass es nicht bis spätestens 17. Januar 2022 alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- das Königreich Dänemark zu verurteilen, ihr einen Pauschalbetrag in Höhe von 2 289,60 Euro pro Tag ab dem Tag nach dem Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie, also dem 17. Januar 2022, bis zu dem Tag, an dem der Verstoß beendet wird oder, falls der Verstoß nicht beendet wird, bis zu dem Tag, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache verkündet wird, aber mindestens 1 599 000 Euro zu zahlen;
- falls der in Punkt 1 festgestellte Verstoß nach Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache fortgesetzt wird, das Königreich Dänemark zu verurteilen, der Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 20 542,80 Euro für jeden Verzugstag ab dem Tag der Verkündung des Urteils und bis zu dem Tag, an dem das Königreich Dänemark seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie nachkommt, zu zahlen;
- dem Königreich Dänemark die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Richtlinie (EU) 2017/2397 lege Übergangsmaßnahmen fest, um die fortgesetzte Gültigkeit von Befähigungsnachweisen, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern, die vor Ablauf der Umsetzungsfrist ausgestellt worden seien, sicherzustellen und um qualifizierten Besatzungsmitgliedern hinreichend Zeit zu geben, um einen EU-Befähigungsnachweis oder ein anderes entsprechendes Dokument zu beantragen. Mit Ausnahme von Rhein-Schiffszeugnissen gälten diese Übergangsmaßnahmen jedoch nicht für Befähigungsnachweise, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die in Drittländern ausgestellt worden seien, die zurzeit von den Mitgliedstaaten nach ihren nationalen Anforderungen oder nach internationalen Übereinkünften, die gegolten hätten, bevor die Richtlinie (EU) 2017/2397 in Kraft getreten sei, anerkannt würden.

Die Richtlinie (EU) 2021/1233 lege den rechtlichen Rahmen für die Anerkennung von Zeugnissen aus Drittländern betreffend die Binnenschifffahrt fest.

Die beiden Richtlinien gäben Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmern, die in der Binnenschifffahrt tätig seien, Rechtssicherheit. Als solche seien sie wichtige Teile der EU-Gesetzgebung zur Binnenschifffahrt.

<sup>(1)</sup> ABl. 2017, L 345, S. 53.

<sup>(2)</sup> ABl. 2021, L 274, S. 52.

Nach Art. 39 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 gelte eine Ausnahme für Mitgliedstaaten, die nicht mit dem Wasserstraßennetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden seien, und wo die Binnenschifffahrt für Fahrten in einem geografisch abgegrenzten Gebiet oder saisonal durchgeführt werde. Dennoch ergebe sich aus Art. 39 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397, dass die von der Ausnahme erfassten Mitgliedstaaten die EU-Befähigungsnachweise in Bezug auf Personen, die auf ihren nationalen Binnenwasserstraßen tätig seien, anerkennen müssten.

Die Kommission habe am 24. März ein Aufforderungsschreiben an Dänemark geschickt. Am 28. September 2023 habe die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Dänemark übermittelt. Dänemark habe die beiden Richtlinien bisher nicht in dänisches Recht umgesetzt bzw. die Kommission darüber nicht unterrichtet.

---



**Klage, eingereicht am 19. Dezember 2024 – Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-883/24)**

(C/2025/899)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Europäisches Parlament (vertreten durch A. Neergaard, D. Moore und M. Peternel als Bevollmächtigte)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2024/2643 vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands<sup>(1)</sup> insoweit für nichtig zu erklären, als Art. 4 Abs. 1 vorsieht, dass „einstimmig“ zu beschließen ist;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

1. Verstoß gegen Art. 31 Abs. 2 EUV

Der Rat habe sich in Art. 4 Abs. 1 des angefochtenen Beschlusses selbst zur späteren Änderung der im Übrigen leeren Liste im Anhang ermächtigt und damit die in Rede stehenden restriktiven Maßnahmen in Bezug auf bestimmte natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen durchführe. Art. 31 Abs. 2 EUV sehe ausdrücklich vor, dass bestimmte Rechtsakte mit „qualifizierter Mehrheit“ beschlossen werden, u. a. die „Beschlüsse zur Durchführung eines Beschlusses, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird“. Daher habe er, indem er in Art. 4 des angefochtenen Beschlusses das Wort „einstimmig“ verwende, gegen den ausdrücklichen Wortlaut von Art. 31 Abs. 2 EUV verstoßen.

2. Unvereinbarkeit mit Art. 40 EUV

Soweit in Art. 4 Abs. 1 des angefochtenen Beschlusses das Wort „einstimmig“ verwendet werde, sei dieser Beschluss mit Art. 40 EUV unvereinbar. Die mit Art. 4 Abs. 1 des angefochtenen Beschlusses vom Rat für sich selbst eingeführte rechtswidrige verfahrensrechtliche Hürde beeinträchtige das nachfolgende Beschlussfassungsverfahren nach Art. 215 AEUV, da sie die Parallelität zwischen den Voraussetzungen der GASP im EUV und im AEUV, die beide eine qualifizierte Mehrheit verlangten, aufhebe. Somit wirke sich der Wechsel von der qualifizierten Mehrheit zur Einstimmigkeit in dem auf der Grundlage von Art. 29 EUV erlassenen GASP-Beschluss auf das Gleichgewicht aus, das die Verträge für diesen Fall vorsähen, und ändere dadurch die Voraussetzungen für den Erlass der nach Art. 215 AEUV zu erlassenden Verordnung.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2024/2643.